

Federführende/r Dezernent/in	Bürgermeister Kirchner, Dezernat III
Federführende/r Fachbereich/Dienststelle	KB 9.40
Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststelle/n	Dez III, FB 5.2, KB 9.30

TOP Bedarfsplan Kindertagesbetreuung 2026/2027

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Sport	06.07.2026	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	13.07.2026	öffentlich	Entscheidung

Ortschaftsrat
Anhörung § 70 GemO

-

Jugendliche
Beteiligung § 41a GemO

-

Städtische Konzepte und Strategien
Maßnahmen des/der

-

Gast/Gäste

-

Anlagen
Anlage 1: Kitabedarfsplan 2026/2027

vorangegangene Drucksachen
-

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Sport empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt den Bedarfsplan Kindertagesbetreuung 2026/2027.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

I. Wesentlicher Inhalt

Der Bedarfsplan Kindertagesbetreuung wird für das Kindergartenjahr 2026/2027 fortgeschrieben. Die Zahl der Kinder in Rastatt und damit verbunden die Nachfrage nach Betreuungsangeboten sinkt. Trotz dieses Rückgangs sind die Kindertageseinrichtungen aktuell und mittelfristig weiterhin gut ausgelastet.

Die Verwaltung wird die demografische Entwicklung und die Auslastung der Einrichtungen weiterhin kontinuierlich beobachten. Bei Bedarf werden Maßnahmen eingeleitet, um das Angebot ressourcenschonend und wirtschaftlich anzupassen. Dazu kann mittelfristig auch das Ruhendstellen einzelner Gruppen gehören, ggf. ist auch eine dauerhafte Reduzierung der Angebote angezeigt.

Ein weiterer quantitativer Ausbau der Betreuungsplätze ist nach aktueller Prognose grundsätzlich nicht erforderlich. Stattdessen sollen Investitionen gezielt in die kontinuierliche Qualitätsverbesserung fließen. Lediglich in Ortsteilen mit bestehendem Platzdefizit wird das Angebot im Rahmen der Haushaltslage weiterhin am örtlichen Bedarf ausgerichtet und angepasst.

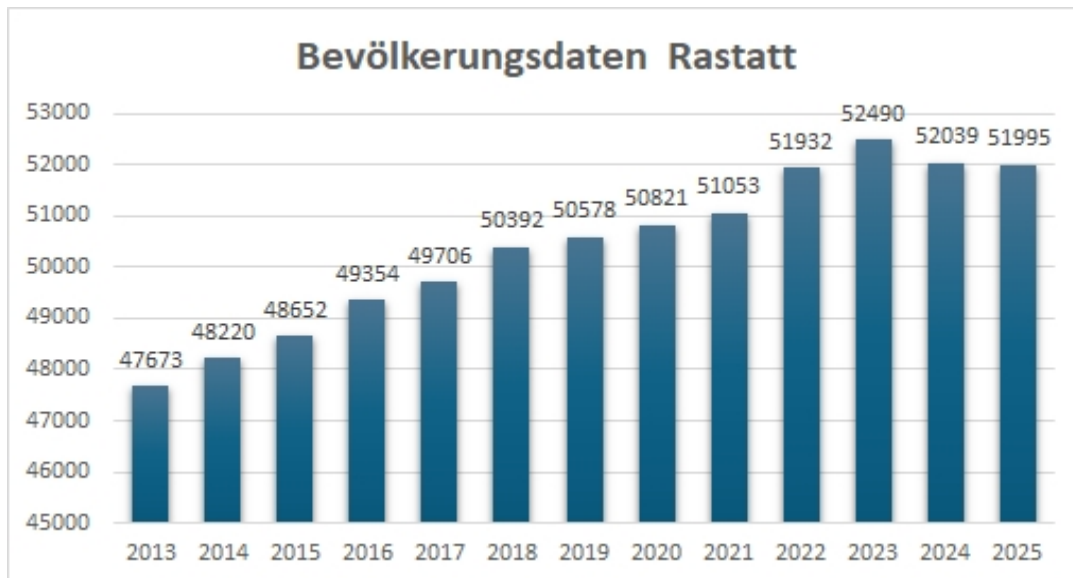
II. Erläuterung und Begründung

Die Städte und Gemeinden sind für die Betreuung und frühkindliche Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen verantwortlich. Sie müssen für alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz bereitstellen. Auch für Kinder unter einem Jahr ist ein entsprechendes Angebot vorzuhalten, sofern dies für deren Entwicklung oder aufgrund der Erwerbstätigkeit bzw. Bildungsmaßnahmen der Eltern notwendig ist.

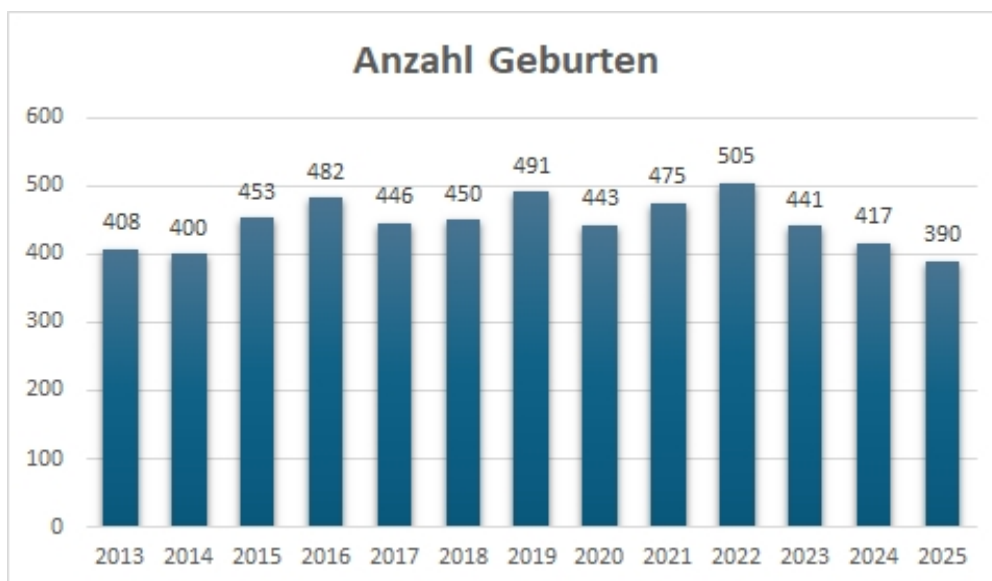
Die kommunale Bedarfsplanung ist das zentrale Steuerungsinstrument zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Betreuungsangebots. Ziel ist es, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu gewährleisten – sowohl quantitativ als auch qualitativ, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

Aktuelle Situation: sinkende Kinderzahlen und Entspannung der Auslastung

Seit 2013 ist die Bevölkerung in Rastatt und rund 10 % gewachsen und hält sich seit 2022 konstant bei rund 52.000 Einwohnerinnen und Einwohner.



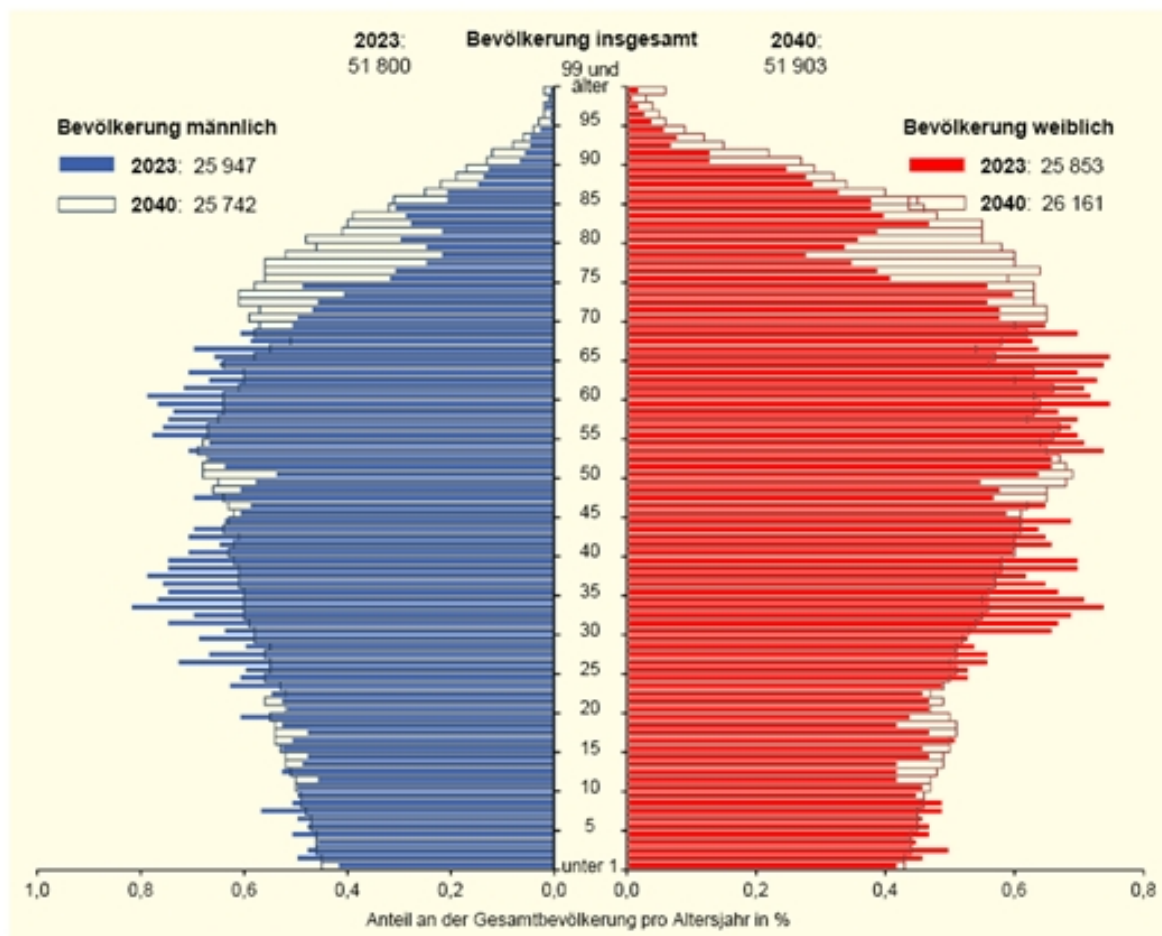
Das Wachstum der Bevölkerung führte auch zu einem Anstieg der Geburtenzahlen. Vor 2013 lagen die Geburtenzahlen über Jahre hinweg konstant bei +/- 400. Die Stadt hat mit Neubauten und Erweiterungen – etwa in der Rheinau, in Plittersdorf und durch die neue Kita im ehemaligen SWI-Gebäude – auf dieses Wachstum reagiert.



Seit 2023 sinken die Geburtenzahlen. Der Wanderungssaldo war 2024 und 2025 erstmals negativ. Hohe Baupreise bremsen die Bautätigkeit und damit die Siedlungsentwicklung. Die Zuweisung von Menschen mit Fluchthintergrund stagniert.

Aktuell kann die Stadt Rastatt den Rechtsanspruch auf Betreuung und frühkindliche Förderung erfüllen und jedem Kind unter und über drei Jahren einen Betreuungsplatz – mindestens im Umfang der verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) – anbieten.

Die Prognose des Statistischen Landesamtes bis ins Jahr 2040 zeigt, dass die Generation potentieller Eltern (Männer und Frauen zwischen 20 und 40 Jahren) zahlenmäßig kleiner wird, woraus gefolgert werden kann, dass künftige Geburtenzahlen nicht mehr den Stand der Jahre 2015 bis 2022 erreichen werden.



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg für die Stadt Rastatt

Diese Entwicklungen führen stadtweit zu einem rechnerischen Überhang an Betreuungsplätzen. Die Auslastung der Kindertagesstätten liegt im kommenden Kindergartenjahr 2026/2027 bei etwa 95 - 97 %. Bei gleichbleibender Entwicklung könnte sie bis 2028/2029 auf 90 - 92 % sinken.

Das Vorhalten freier Plätze mit Augenmaß ist mit Blick auf ein mögliches verpflichtendes Kindergartenjahr, wie es der Koalitionsvertrag vorsieht, sinnvoll bzw. zu gegebener Zeit sogar notwendig.

Die Verwaltung wird die Situation weiterhin eng begleiten und bei Bedarf Maßnahmen zur wirtschaftlichen Betriebsführung vorschlagen. Hier dürfte es in erster Linie zunächst um die „Ruhendstellung“ von Gruppen gehen, d.h. Gruppen werden für ein Jahr ohne Auswirkung auf die Betriebserlaubnis nicht betrieben. Ggf. sind zukünftig auch noch weitergehend Maßnahmen zu treffen. Hierrüber wird die Verwaltung die städtischen Gremien zu gegebener Zeit beteiligen.

Trotz des stadtweiten Überhangs bestehen in einzelnen Ortsteilen – insbesondere in Niederbühl und Wintersdorf – weiterhin Platzdefizite. Familien aus diesen Ortsteilen weichen auf benachbarte Einrichtungen aus. Die Entwicklung des Baugebiets Vogelsand wird je nach Stand der Bebauung mittelfristig auch in Rauental zu einem erhöhten Bedarf führen. Die Planungen für den Neubau in der Joseph-Bechtold-Straße werden daher fortgeführt. Allerdings werden die Planungen aufgrund der aktuellen Entwicklungen nochmals überprüft, um zu verhindern, dass Überkapazitäten im Stadtgebiet insgesamt entstehen.

III. Angaben zum Haushalt

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

☒ nein ☐ ja, in Höhe von:



BAROCK
STADT
RASTATT

Anlage 1 zu Drucksache
2026-152 JSKS 06.07.2026



KINDERTAGESBETREUUNG

Bedarfsplan 2026/2027

www.rastatt.de

Fachbereich
Jugend, Familie
und Senioren

Datengrundlage dieses Berichts sind, soweit nicht anders angegeben, die Bevölkerungsdaten des Rechenzentrums Komm.ONE zum 31.12.2025 sowie die Meldungen der Kindertageseinrichtungen an den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zum Stichtag 01.03.2026.

Der Bedarfsplan wurde im Gemeinderat am xx.xx.2026 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Vorbemerkungen	5
2	Wesentliche Ergebnisse der Planung	6
2.1	„Verschnaufpause für die Kitas!“ - Geburtenzahlen und Wanderungsgewinne stagnieren .	6
2.2	Bedarfsdeckung in der Kernstadt und den Ortsteilen	7
2.3	Qualität sichern durch Förderung des Personalstands über den vom KVJS vorgegebenen Mindestpersonalschlüssel	7
3	Rechtliche Vorgabe	9
3.1	Sicherstellung Rechtsanspruch Ü3 und U3	9
3.2	Besonderheiten des örtlichen Bedarfs	10
3.3	Inklusion	12
3.4	Kinder von Migranten mit und ohne Fluchterfahrung.....	12
3.5	Interkommunaler Kostenausgleich	14
4	Grundsätze der Bedarfsberechnung.....	16
4.1	Allgemeine Grundsätze.....	16
4.2	Bevölkerungszahlen	17
4.3	Erweiterte Darstellung des Bedarfs	19
5	Qualitätsmaßstäbe in der Betreuung und zuschussfähige Betreuungsformen	22
5.1	Gruppenformen	22
5.2	Pädagogisches Personal	23
5.2.1	Leitung	23
5.2.2	Pädagogische Fachkräfte / Fachkräftemangel / Ausbildung	24
5.2.3	Fachkräfte für Kinder mit besonderen Belastungsfaktoren	25
5.2.4	Facherzieher/in für Sprachbildung	26
5.3	Freiwilligendienste.....	28
5.4	Bedarfsgerechtes Ganztagsangebot in städtischen Einrichtungen	28
5.5	Platzsharing in städtischen Einrichtungen	28
5.6	Schließzeiten	29
5.7	Betriebliche Kindertagesbetreuung	29
6	Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern vor dem vollendeten dritten.....	30
Lebensjahr		30
6.1	U 3-Betreuungsangebot zum Stand 31.12.2025.....	30
6.2	Planungen ab Kita-Jahr 2026/2027	34
7	Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.....	36
7.1	Bestand an Betreuungsangeboten Ü 3 zum 31.12.2025	36
7.2	Entwicklung der Betreuungsangebote Ü 3	38

7.3	Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsangeboten Ü 3	39
7.3.1	Kernstadt	41
7.3.2	Niederbühl.....	42
7.3.3	Ottersdorf	43
7.3.4	Plittersdorf.....	44
7.3.5	Rauental.....	45
7.3.6	Wintersdorf	46
8	Kindertagespflege	47
9	Finanzen	49
9.1	Betriebskosten	49
9.2	Zuweisungen des Landes nach Finanzausgleichgesetz (FAG)	50
9.3	Zuschüsse an freie Träger	50
9.4	Betriebskosten für die städtischen Einrichtungen.....	51
9.5	Elternbeiträge in städtischen Einrichtungen	52
9.6	Gesamtübersicht Finanzierung der Kosten für Kindertageseinrichtungen	55

Abkürzungsverzeichnis

AM	Altersgemischte Gruppe
ESU	Einschulungsuntersuchung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GT	Ganztagsgruppe
GU	Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge
KiTaG	Kindertagesbetreuungsgesetz
KiTaVO	Kindertagesstättenverordnung
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
RG	Regelgruppe
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe
U 3	Kinder im Alter von unter 3 Jahren
Ü 3	Kinder im Alter von über 3 Jahren bis Schuleintritt
VÖ	Verlängerte Öffnungszeit
VzSt.	Vollzeitstellen

1 Allgemeine Vorbemerkungen

Kindertageseinrichtungen fördern die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder mit dem Ziel der Schulbereitschaft. Das Leistungsangebot der Einrichtungen soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren. Sie sollen Eltern unterstützen, Erwerbstätigkeit und Familie besser miteinander vereinbaren zu können.

Gemäß § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist es Aufgabe der Gemeinden, die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wahrzunehmen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein entsprechender Platz zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend eine Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Seit 1. August 2013 müssen weiter für alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres ausreichend Plätze in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege sicher zu stellen.

Ziel dieser vorliegenden Bedarfsplanung ist es, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Rastatt ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot an Plätzen in der Kindertagesbetreuung und ergänzend in der Kindertagespflege zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sicher zu stellen und zu fördern. Gemäß § 3 Abs.3 KiTaG hat die Bedarfsplanung unter Beteiligung der freien Träger zu erfolgen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen in Rastatt wurden in den Planungsprozess mit einbezogen.

Die kommunale Bedarfsplanung ist dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier dem Landratsamt Rastatt, anzuzeigen.

2 Wesentliche Ergebnisse der Planung

2.1 „Verschnaufpause für die Kitas!“ - Geburtenzahlen und Wanderungsgewinne stagnieren

Die Geburtenzahlen sind seit 2023 rückläufig. Mit 390 Geburten im Jahr 2025 liegt der Wert erstmals seit 2012 wieder unter 400.

Zum Stichtag 31.12.2025 lebten in Rastatt im Alterssegment 0 – 3 Jahre 80 Kinder weniger und im Alterssegment 3 – 7 Jahre 20 Kinder weniger in Rastatt als im Jahr zuvor. Die rückläufigen Geburtenzahlen seit 2023 führen zu einer abnehmenden Nachfrage im Bereich der Kleinkindbetreuung. Zunächst macht sich dieser Rückgang im Krippenbereich bemerkbar; in der Folge wird auch im Kindergartenbereich (Ü3) ein Nachfragerückgang zu verzeichnen sein, sobald die geburtenschwächeren Jahrgänge in diesen Altersbereich hineinwachsen. In den kommenden drei Kindergartenjahren werden voraussichtlich jeweils mehr Kinder aus den geburtenstarken Jahrgängen 2019 bis 2022 eingeschult, als neue Kinder in die Kita-Gruppen aufgenommen werden.

Zum zweiten Mal in Folge ist darüber hinaus auch der Wanderungssaldo der Kinder im planungsrelevanten Alter negativ: Während 2025 insgesamt 199 Kinder im Alter von 0 bis 7 Jahren nach Rastatt zuzogen, verließen im gleichen Zeitraum 242 Kinder die Stadt. Diese Entwicklung ist maßgeblich auf einen Rückgang der Zuweisung von Menschen mit Fluchthintergrund zurückzuführen.

In der Gesamtschau führen diese Entwicklungen rechnerisch zu einem Überhang an Betreuungsplätzen und nehmen Druck aus einem über Jahre hin sehr belasteten System. Erstmals seit Jahren kann die Stadt Rastatt den Rechtsanspruch auf Betreuung und frühkindliche Förderung in ihren Kindertageseinrichtungen erfüllen und jedem U3- sowie jedem Ü3-Kind einen Betreuungsplatz – mindestens im Umfang der Verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) – anbieten.

2.2 Bedarfsdeckung in der Kernstadt und den Ortsteilen

In der **Kernstadt** wurden 2025 durch die Inbetriebnahme der Kita Dörfel sowie die Erweiterung des Kinder- und Familienzentrums BIBER um eine weitere Gruppe 75 neue Plätze geschaffen. Diese Angebotserweiterung in Kombination mit den sinkenden Kinderzahlen führt in den kommenden Jahren zu einer ausgeglichenen Angebotssituation. Rechnerisch zeigt sich eine Überdeckung ab dem Kita-Jahr 2026/2027, die sich jedoch auf unterschiedliche Einrichtungen verteilt. In verschiedenen Kitas sind einzelne Plätze frei.

Durch die Reduzierung des Platzangebots in der kath. Kindertageseinrichtung Heilig Kreuz sowie dem Naturkindergarten Spielwald wird das Angebot ressourcenschonend verknappt (Ziff. 7.2).

In **Niederbühl**, dem Ortsteil mit dem engsten Bezug zur Kernstadt, kann die Einrichtung St. Laurentius den örtlichen Bedarf nicht decken. Die Familien weichen auf Einrichtungen in der Kernstadt aus.

Auch in **Wintersdorf** zeigt sich ein Platzdefizit. Die Einrichtung einer Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (TigeR-Modell) im Herbst 2025 zielt darauf ab, vorrangig für Wintersdorfer Familien ein ortsnahe Betreuungsangebot für Kleinkinder zu schaffen, vgl. DS 2024-112.

Die Entwicklung des Baugebiets Vogelsand in **Rauental** wird den örtlichen Bedarf an (Ganztags-) Betreuung ansteigen lassen. Die bestehende Kindertagesstätte St. Anna wird diesen Bedarf nicht decken können. Der Gemeinderat hat einen 5-gruppigen Neubau in der Joseph-Bechtold-Straße beschlossen, vgl. DS 2025-005 und DS 2025-188.

Die Kindertageseinrichtungen in **Ottersdorf und Plittersdorf** decken den örtlichen Bedarf und bieten darüber hinaus Plätze für Kinder aus dem Ried oder aus der Kernstadt.

2.3 Qualität sichern durch Förderung des Personalstands über den vom KVJS vorgegebenen Mindestpersonalschlüssel

In den vergangenen Jahren waren alle Rastatter Kindertageseinrichtungen durchgehend voll ausgelastet.

Kinder mit besonderem Förderbedarf, sprachlicher oder sozialer Art oder mit besonderen psychischen Belastungsfaktoren, benötigen eine besondere Zuwendung, eine hohe Aufmerksamkeit und individuelle Bildungsangebote. Diesem Bedarf, der sich in der Regel schon bei der Aufnahme des Kindes bzw. spätestens bei Entwicklungsstanduntersuchungen wie

der Einschulungsuntersuchung I (ESU I) zeigt, kann in kleineren Gruppen besser entsprochen werden. Da dies aufgrund der hohen Auslastung in den Kindertagesstätten kurzfristig nicht möglich sein wird, ist weiterhin alternativ die Anhebung des Personalstands über den vom KVJS vorgegebenen Mindestpersonalschlüssel hinaus in betroffenen Gruppen beizubehalten, vgl. Ziff. 3.2.

Die voraussichtlich sinkenden Kinderzahlen könnten in absehbarer Zeit zu einem günstigeren Fachkraft-Kind-Schlüssel führen, wovon maßgeblich Kinder mit Belastungsfaktoren profitieren können.

3 Rechtliche Vorgabe

3.1 Sicherstellung Rechtsanspruch Ü3 und U3

Bereits seit dem Jahr 1996 haben **Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres** bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung, vgl. § 24 SGB VIII.

Seit dem 01.08.2013 haben alle **Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** einen individuellen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, vgl. § 24 SGB VIII. Beide Betreuungsformen werden in diesem Alterssegment als gleichwertig und gleich geeignet betrachtet.

Daneben gibt es einen eingeschränkten Anspruch auch für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn dies beispielsweise für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist bzw. bei arbeitenden Alleinerziehenden. Eine dem Bedarf entsprechende Versorgung ist zu gewährleisten. Nach den bisherigen Erfahrungen bezüglich der Nachfrage nach Krippenplätzen konzentriert sich diese fast ausschließlich auf Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Zum Stichtag 01.03.2026 waren lediglich drei Kinder vor dem 1. Geburtstag in einer Kindertageseinrichtung.

Dabei hat der Gesetzgeber keinen Anspruch auf eine bestimmte Mindestbetreuungszeit definiert. Die Rechtsprechung verlangt von den Kommunen das Vorhalten eines bedarfsgerechten Angebots, welches sich an den tatsächlichen Lebensverhältnissen der Familien insbesondere im Hinblick auf Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder besondere Lebenslagen orientiert. Ein pauschaler Anspruch auf Verlängerte Öffnungszeit oder Ganztagsbetreuung besteht nicht.

Um den Kommunen einen angemessenen Planungszeitraum zu ermöglichen, müssen die Erziehungsberechtigten die Gemeinde (für die Betreuung in Kindertagespflege das Jugendamt) mindestens 6 Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes in Kenntnis setzen. Kurzfristig entstehende Bedarfe, die von den Personensorgeberechtigten nicht zu vertreten sind, müssen bei den kommunalen Planungen ebenfalls berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 2a KiTaG). Die Rechtsprechung unterscheidet dabei nicht zwischen einheimischen und auswärtigen Kindern. Daraus folgt, dass sich die Bedarfsplanung grundsätzlich nicht auf die Kinder beschränkt, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Zur aktuellen Orientierung kann festgestellt werden, dass die U3-Betreuungsquote in baden-württembergischen Kindertagesstätten sowie in Kindertagespflege zum 01.03.2025 bei 32,1 % (VJ: 31,1 %) lag.

(Quelle: Statistisches Bundesamt, www.desatis.de, Stand: 08.04.2026).

3.2 Besonderheiten des örtlichen Bedarfs

Rastatt hat eine **Sozialstruktur**, die an die Bildung in Kindertageseinrichtungen hohe Anforderungen stellt. So ist die Zahl der **Bewohnerinnen und Bewohner mit Migrationshintergrund** in Rastatt in den vergangenen Jahren regelmäßig angestiegen und lag bei 52,3 % der Rastatter Gesamtbevölkerung zum 31.12.2023 (Auswertung der Einwohnermeldedaten des Rechenzentrums Komm.one nach der Definition des statistischen Bundesamtes). Da sich die zugewanderten Familien in einzelnen Stadtteilen konzentrieren und die Kinderzahl in Familien mit Migrationshintergrund im Durchschnitt höher liegt, steigt in den entsprechenden Kindertageseinrichtungen der Anteil der Kinder, insbesondere mit besonderem Sprachförderbedarf, bis auf über 90 % an. Laut Erhebung des KVJS zum 01.03.2026 sprechen 47 % der in Rastatt betreuten Kinder in ihrem Elternhaus nicht vorrangig deutsch. Kommen die Herkunftsfamilien zudem aus einem anderen Kulturkreis, so sind die interkulturellen Aspekte in der Bildungsarbeit und in der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern darüber hinaus besonders zu beachten.

Bereits im Sozial- und Bildungsbericht 2025 (DS 2026-104) wurde dargestellt, dass Rastatt eine besonders **hohe Hilfequote beim Bezug von staatlichen Transferleistungen** zum Lebensunterhalt aufweist. Kinder aus diesen von Armut bedrohten Familien erleben nicht selten in der Familie einen eingeschränkten Lebensstandard und einen Mangel an Teilhabe- und Verwirklichungschancen, was zu sozialen Ausgrenzungen und geringeren Bildungschancen führen kann.

Um einen Ausgleich zu schaffen und den gesetzlichen Förderauftrag zur bedarfsgerechten Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern nach § 22 ff SGB VIII zu erfüllen, hat sich die Stadt Rastatt schon seit vielen Jahren schwerpunktmäßig der Erziehung und Bildung der Jüngsten angenommen.

Heute verfügt Rastatt über ein Angebot, das in seiner pädagogischen Vielfalt wenig Wünsche offenlassen dürfte. Die meisten der 26 Kindertageseinrichtungen in der Stadt sind weitestgehend baulich so in Stand gesetzt, dass sie den Anforderungen einer zeitgemäßen frühkindlichen Bildungseinrichtung entsprechen. Differenzierungsräume, Bewegungs- oder Mehrzweckräume, Werkräume, Schlafräume, kindgerechte Außengelände und, soweit erforderlich, Verteilerküchen und Speiseräume sind weitestgehend vorhanden. Dort wo diese Voraussetzungen noch nicht vollständig gegeben sind müssen diese sukzessive nachgerüstet

werden (z.B. Sanierung des Außengeländes des Paul-Gerhardt-Hauses). Auf eine regelmäßige Bauunterhaltung muss großen Wert gelegt werden.

Den besonderen Anforderungen entsprechend bedarf es auch einer besonderen **pädagogischen Qualität** der Kindertageseinrichtungen in Rastatt, u.a. in Bezug auf die Gruppengröße und das damit verbundene Fachkraft-Kind-Verhältnis. Mit dem viele Jahren anhaltenden Zuzug von Familien mit Kindern nach Rastatt hatte die Stadt große Mühe eine Bedarfsdeckung an Plätzen für Kinder über drei Jahre bis zum Schuleintritt sicherzustellen. Dabei wurden qualitative Standardsenkungen zum Teil in Kauf genommen, z.B. indem bestehende Gruppen bis an die erlaubte maximale Belegung herangeführt wurden.

Zur **Verbesserung der Qualität der Bildungsarbeit** bei gleichzeitiger Erfüllung des Rechtsanspruchs soll die Belegung der Gruppen nur bis an den unteren Rand des jeweiligen Korridors der Betriebserlaubnis erfolgen, so wie dies vor 2008 in Rastatt in der Regel der Fall war. Vor allem in den Einrichtungen, in denen überdurchschnittlich viele Kinder mit besonderen Belastungsfaktoren aufgenommen werden, sollte grundsätzlich die maximale Kinderzahl auf den unteren Rand des Belegungskorridors begrenzt werden. Ziel wäre also grundsätzlich eine Belegung der Ü3-Kindergartengruppen mit 22 Kindern anstatt mit 25.

Dort wo die Platzzahl aufgrund der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nicht entsprechend begrenzt werden kann, aber **Kinder mit besonderen Belastungsfaktoren** aufgenommen wurden, soll alternativ der vom KVJS vorgegebene Mindestpersonalschlüssel für die jeweilige Gruppe um 1/22 je zusätzlichem Kind über den Mindestpersonalschlüssel hinaus angehoben werden (vgl. DS 2018-188/2).

In Rastatt besteht darüber hinaus ein zusätzlicher Bedarf an Förderung von **Kindern mit keinen oder geringen Kenntnissen der deutschen Sprache**, um den frühkindlichen Bildungsauftrag zu erfüllen und alle Kinder ihren Möglichkeiten entsprechend optimal zu fördern, so dass am Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule jedes Kind vergleichbare Bildungschancen erhält. Zusätzliches Personal für die Bildungsarbeit ist deshalb in den Einrichtungen bereitzustellen, die aufgrund des hohen Anteils von Kindern mit Migrationshintergrund vor besonderen Herausforderungen stehen (vgl. hierzu Ziff. 5.2.4).

3.3 Inklusion

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr gilt auch für **Kinder mit Behinderung**. Die Belange behinderter Kinder sind nach § 2 des KiTaG auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung angemessen zu berücksichtigen.

Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt (§ 2 Abs. 2 KiTaG).

Bislang wurde auf Wunsch der Eltern stets geprüft, ob Kinder mit Unterstützungsbedarf in einer Regeleinrichtung inklusiv betreut und gefördert werden können. Diese einzelfallbezogene Verfahrensweise wird auch zukünftig fortgeführt, bevor eine Betreuung und Förderung in Sondereinrichtungen (Schulkindergärten) erfolgt. Diese stehen jedoch ohnehin derzeit nur Kindern ab 2 Jahre offen und haben eine lange Warteliste. Die Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem 1. Lebensjahr ist dort nicht gewährleistet.

Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht vor, dass Kinder mit Behinderungen von Anfang an inklusiv gemäß ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden. Dies erfordert einen qualitativen Ausbau der Regelangebote, damit für alle Kinder ab dem 1. Lebensjahr, ob mit oder ohne Behinderung, der Besuch einer Krippe oder einer Kindertageseinrichtung ermöglicht werden kann.

Mit der Eröffnung der inklusiven Kindertageseinrichtung Mullewapp der Reha-Südwest zum 01.09.2013 und der inklusiven Kindertageseinrichtung Pünktchen der Lebenshilfe zum 01.09.2016 ist in Rastatt ein entsprechendes qualitatives Angebot vorhanden, damit Kinder mit Behinderung im Regelangebot entsprechend ihrer Bedarfe betreut werden können. Die Inklusionskindertagesstätte Pünktchen wird vertragsgemäß mit zwei Krippengruppen und drei altersgemischten Gruppen geführt. Dabei werden drei altersgemischten Gruppen inklusiv geführt, d. h. dass je Gruppe die Hälfte der genehmigten Plätze, also max. 11 Plätze, in die Bedarfsplanung aufgenommen werden können. 11 weitere Plätze je Gruppe stehen dem Schulkindergarten zur Verfügung.

3.4 Kinder von Migranten mit und ohne Fluchterfahrung

Kinder mit Flucht- oder Migrationshintergrund haben **einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz**.

Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen einheimischen Kindern, ausländischen Kindern oder Kindern mit Flucht- oder Migrationserfahrung. Erfahrungsgemäß werden geflüchtete Familien mit Kindern unabhängig von ihrem Asylrecht in der Regel über Jahre nicht zurückgeführt und verbleiben im Landkreis nicht nur vorübergehend.

Unabhängig von der Frage des Rechtsanspruchs ist es jedoch sinnvoll und wichtig, allen in Rastatt gemeldeten Kindern einen Betreuungsplatz anbieten zu können. Gerade Kinder mit Fluchterfahrung haben damit die Möglichkeit, unbeschwert zu spielen, zu lernen, in die neue Sprache einzutauchen und positive Erfahrungen im Umgang mit anderen Kindern und mit Erwachsenen zu sammeln. Dies fördert einerseits die Integration im Alltag und erleichtert auch den Übergang in die Grundschule.

Während des Asylverfahrens werden die Asylbewerber nach ihrem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung auf die Stadt- und Landkreise verteilt und von dort im Rahmen der sog. vorläufigen Unterbringung für längstens 24 Monate in Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises oder in Wohnungen untergebracht. Nach dem Ende der vorläufigen Unterbringung erfolgt die Anschlussunterbringung durch Zuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden. Die Anzahl der Menschen, die dem Landkreis Rastatt zur Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zugewiesen wird, ist mittel- und langfristig kaum kalkulierbar, im Frühjahr 2026 jedoch tendenziell abnehmend. Die Zahl der Personen in Anschlussunterbringung ist aber weiterhin hoch (siehe DS 2025-311).

In den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises in der Stadt Rastatt waren zum 31.12.2025 elf Kinder unter sieben Jahre untergebracht (VJ: 31), vier davon unter drei Jahre (VJ 15), sieben davon über drei Jahre (VJ: 16). Erfahrungsgemäß wird für Kinder unter drei Jahre allerdings kaum ein Platzbedarf geltend gemacht. Demgegenüber wollen diese Eltern jedoch für ihre Kinder ab drei Jahre eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung, vorrangig zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Vorbereitung auf den späteren Schulbesuch, so dass für die Bedarfsplanung nur die durchschnittlich sieben Kinder über drei Jahre zu beachten sind.

Wie oben beschrieben verbleiben Asylbewerber in den Gemeinschaftsunterkünften maximal zwei Jahre, so dass zur vorausschauenden Bedarfsplanung ein Aufschlag von der Hälfte der jeweils zum 31.12. in Gemeinschaftsunterkünften gemeldeten Ü3-Kinder in Korridor 3 der Planung berücksichtigt werden (Aufschlag: 3).

Zur Bedarfsdeckung können, unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen, auch flexible Möglichkeiten der Betreuung, z.B. in Spielgruppen mit bis zu 15 Std. Betreuung in der Woche, für einen nicht zu kalkulierenden zusätzlichen Bedarf ggf. in Betracht gezogen werden.

3.5 Interkommunaler Kostenausgleich

Die Regelung des Interkommunalen Kostenausgleichs in § 8a KiTaG bei der Betreuung auswärtiger Kinder ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes zur Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 5 SGB VIII. Damit soll die Bereitschaft von Standortgemeinden zur Aufnahme auswärtiger Kinder gefördert werden.

Bei der Aufnahme auswärtiger Kinder hat die Standortgemeinde einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnortgemeinde nach § 8a KiTaG, soweit der Betreuungsplatz in die Bedarfsplanung der Standortgemeinde aufgenommen wurde. Das Gesetz sieht einen Kostenausgleich von 75 % bei der Betreuung von Kleinkindern, bzw. 63 % bei der Betreuung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, der auf das auswärtige Kind anfallenden Betriebskosten abzüglich der FAG-Zuweisungen im Vorjahr vor. Die Wohnsitzgemeinde und die Standortgemeinde können davon abweichende Regelungen vereinbaren.

Die Städte und Gemeinden des Landkreises Rastatt sowie der Stadtkreis Baden-Baden haben zur Vermeidung eines mit einer Spitzabrechnung der Betriebskosten entstehenden Verwaltungsaufwands einen **öffentlich-rechtlichen Vertrag zum interkommunalen Kostenausgleich** geschlossen. Dabei entsprechen die Ausgleichsbeträge der „Gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg über die Höhe der Ausgleichsbeträge des Interkommunalen Kostenausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder“.

Im Jahr 2025 schwankten die Kostenpauschalen pro Jahr und Kind je nach wöchentlichem Betreuungsumfang für Kleinkinder (U3) zwischen 417 € und 1.388 € sowie zwischen 1.364 € und 4.761 € für Kinder ab drei Jahre.

Die Kosten für die Betreuung eines auswärtigen Kindes werden durch die Summe der Zuweisungen des Landes und der Ausgleichzahlungen der Wohnortgemeinde also zu 75 % bei einem U3-Kind und zu 63 % bei einem Ü3-Kind gedeckt. Addiert man hierzu eine Kostendeckung von weiteren ca. 12 % durch die Einnahmen aus Elternbeiträgen (vgl. Kap. 9.5) verbleibt bei der Stadt Rastatt ein Delta von ca. 13 % der Betriebskosten für die Betreuung eines auswärtigen U3-Kindes bzw. von ca. 25 % der Betriebskosten für die Betreuung eines auswärtigen Ü3-Kindes.

Solange ein Kind in einer anderen Gemeinde betreut wird, muss die Wohnsitzgemeinde dieses Kind in ihrer Bedarfsplanung nicht berücksichtigen. Umgekehrt muss die Standortgemeinde auswärtige Kinder in ihre Planungen aufnehmen.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 45 Rastatter Kinder (VJ: 34) in Einrichtungen außerhalb von Rastatt betreut, davon 14 Kinder unter drei Jahre und 31 Kinder über drei Jahre.

Demgegenüber wurden im Jahr 2025 insgesamt 88 Kinder aus anderen Gemeinden (VJ: 98), davon 34 Kinder unter drei Jahre und 54 Kinder über drei Jahre in Rastatter Einrichtungen betreut. Der Großteil der auswärtigen Kinder wird in der Mercedes-Benz-Kinderkrippe „Sternchen“, in inklusiven Einrichtungen oder Einrichtungen mit besonderer pädagogischer Ausrichtung betreut.

Auswärtige Kinder in Rastatt	U3	Ü3
Kernstadt	32 (VJ: 33)	46 (VJ: 57)
Ortsteile	2 (VJ: 1)	8 (VJ: 7)
Summe	34 (VJ: 34)	54 (VJ: 64)

Diese Zahlen werden bei der quantitativen Bedarfserhebung berücksichtigt.

Bei der Bewertung dieser Zahlen ist jedoch zu beachten, dass die Kindertageseinrichtungen Mercedes-Benz-Kinderkrippe „Sternchen“, Waldorfkindergarten und Naturkindergarten Rastatter Spielwald ihr Angebot nicht ausschließlich an Rastatter Eltern richten, sondern per se das Umland mit einbeziehen. Bringt man weiter noch die Kinder in Abzug, welche nach Wegzug aus Rastatt in Rastatter Kindertageseinrichtungen verbleiben, um Gruppenwechsel und Beziehungsabbrüche zu vermeiden, so wird deutlich, dass kaum auswärtige Kinder in Regleinrichtungen Aufnahme finden.

4 Grundsätze der Bedarfsberechnung

4.1 Allgemeine Grundsätze

Der nachfolgenden Berechnung des Bedarfs an Kindertagesbetreuungsplätzen liegen die **Bevölkerungszahlen** zum Stichtag 31.12.2025 zugrunde. Diese wurden aus der Einwohnerstatistik des Rechenzentrums Komm.one entnommen. Dieser Bedarfsplan berücksichtigt vorrangig die Aufnahme der **mit Hauptwohnsitz in Rastatt gemeldeten Kinder**. Die Bedarfsplanung muss jedoch, wie in Ziffer 3.5 bereits ausgeführt, **auch auswärtige Kinder** berücksichtigen, sofern Eltern rechtzeitig einen berechtigten Bedarf anmelden.

Für die **Bedarfsberechnung für Kinder unter drei Jahren** wurde 2024 als Planungsgrundlage eine Versorgungsquote von 33 % der Kinder im Alter von null bis drei Jahre festgesetzt. Die Betreuung von Kindern unter drei Jahre wird darüber hinaus ergänzend durch die Förderung in der **Kindertagespflege** geleistet. Dem Bedarf entsprechend sollte die Versorgung mit Kindertagespflegeplätzen in Rastatt weiter ausgebaut werden. Für den Ausbau der Kindertagespflege ist der Landkreis Rastatt zuständig. Die Qualität der Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege wird durch fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen gewährleistet (vgl. Ziff. 8).

Die **Bedarfsberechnung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr** setzt sich zum Ziel, dass für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen soll. In der Kalkulation werden dafür vier Geburtsjahrgänge (3 – 7 Jahre) herangezogen. In der Praxis ist etwa die Hälfte des ältesten Jahrgangs (als der Sechsjährigen) bereits eingeschult, wenn das Kindergartenjahr beginnt. Das liegt an den Stichtagsregelungen und daran, dass manche Kinder früher oder später eingeschult werden. Daraus ergibt sich, dass für die Bedarfsplanung nicht mit vier vollen Jahrgängen, sondern mit 3,6 Jahrgängen gerechnet wird. Diese Planungszahl ergibt sich aus Erfahrungswerten und berücksichtigt leichte Schwankungen durch flexible Einschulungsentscheidungen.

Diese statistische Zahl wird um die Anzahl der Kinder in Sondereinrichtungen (wie Sprachheilkindergarten, Schulkindergarten für körper- und mehrfach behinderte Kinder und Schulkindergarten für geistig behinderte Kinder und besonders förderungsbedürftige Kinder) sowie um die Auswärtigenbetreuung bereinigt.

Die vorliegende Bedarfsplanung trifft **keine Aussagen zur Betreuung von Schulkindern**. Diese erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten an den Schulen (wie verlässliche Grundschule,

Hort an der Schule, Ganztagschulen und der Ferienbetreuung). Im Hinblick auf den gesetzlichen Ganztagsbetreuungsanspruch ab dem Schuljahr 2026/2027 wird auf die entsprechende Konzeption des Fachbereichs Schulen, Kultur und Sport verwiesen. Eine Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen ist vorerst nicht vorgesehen. Gegebenenfalls ist dies jedoch in Zukunft eine Option im Hinblick auf die wachsende Nachfrage nach Betreuungsangeboten im Schulbereich und dem damit verbundenen Rummehrbedarf.

Grundlage der **bedarfsgerechten Bereitstellung der Betreuungsangebote** sind weiter auch die Meldungen der Kindertageseinrichtungen über die Belegung der vorhandenen Plätze an das Landesjugendamt und das statistische Landesamt.

4.2 Bevölkerungszahlen

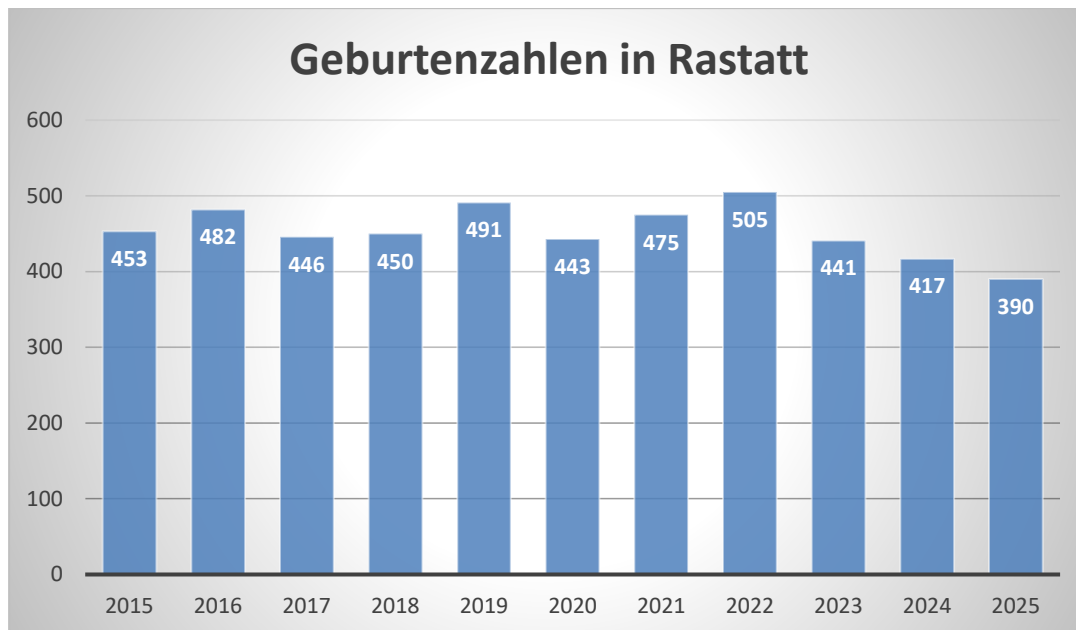
Das Rechenzentrum Komm.One hat zur Planung die Bevölkerungszahlen der Stadt Rastatt zum 31.12.2025 wie folgt mitgeteilt:

Kinder im ersten bis zum dritten Lebensjahr	1.284 (- 80 zum Vorjahr)
Kinder ab dem vollendeten dritten bis zum vollendeten siebten Lebensjahr	1.971 (-20 zum Vorjahr)
Summe der Kinder im planungsrelevanten Alter:	3.255 (- 100 zum Vorjahr)

Für die bedarfsgerechte Planung sind neben Bevölkerungsdaten die Entwicklung der Geburtenzahlen und der Wanderungssaldo von Bedeutung. Weiter ist die demografische Entwicklung in den Stadtteilen im Blick zu behalten.

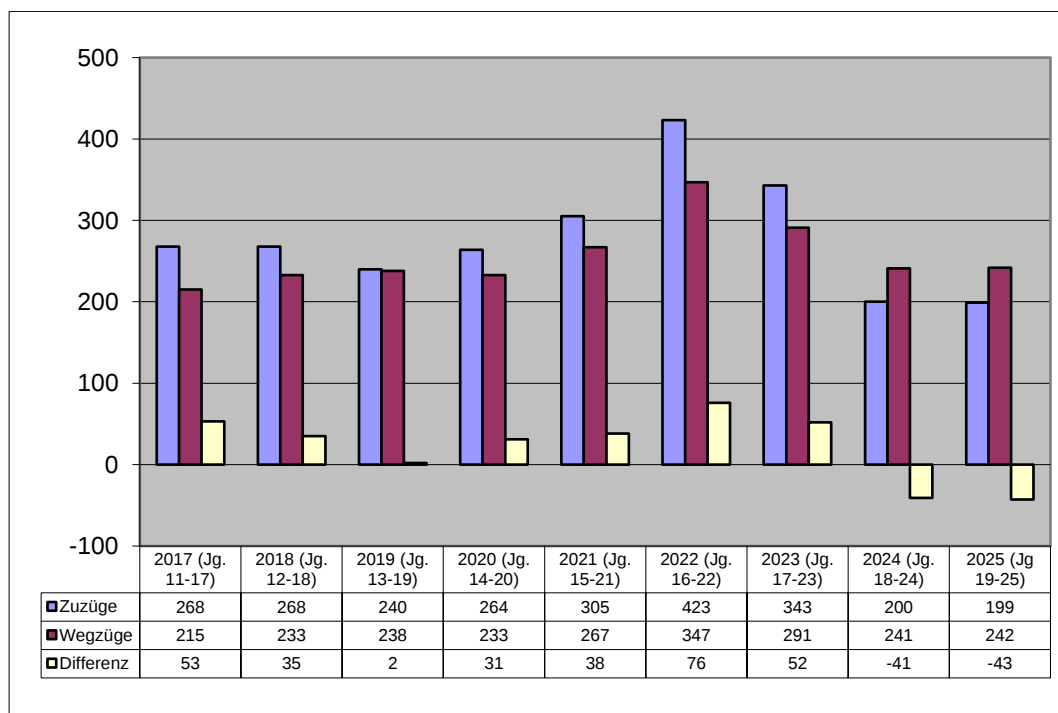
Während der Corona-Pandemie stieg die Geburtenziffer in ganz Deutschland. Zwischenzeitlich ist wieder ein Rückgang zu beobachten. Der bundesweite Trend trifft auch auf Rastatt zu. Während die Anzahl der Geburten im Jahr 2022 erstmals die 500er-Marke sprengte, lag die Geburtenquote im Jahr 2025 mit 390 Geburten erstmals seit vielen Jahren wieder unter 400. Der Durchschnitt der letzten fünf Jahre liegt bei 446 Geburten (VJ: 456).

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Geburtenzahlen in Rastatt in den vergangenen zehn Jahren:



Datenquelle: Komm.one

Der Zuzug von Familien mit Kindern hält weiterhin an, gestaltet sich aber zahlenmäßig geringer als der Wegzug. Die folgende Darstellung zeigt den **Wanderungssaldo** der Kinder im Alter vom ersten bis zum vollendeten siebten Lebensjahr. Deutlich im positiven Bereich war der Wanderungssaldo in den Jahren 2014 bis 2017 sowie 2022 und 2023, maßgeblich begründet durch den Zuzug von Familien mit Fluchterfahrung. 2024 sind erstmals mehr Kinder im planungsrelevanten Alter weggezogen als zugezogen. Der Saldo liegt im zweiten Jahr in Folge im negativen Bereich.



Datenquelle: Komm.one

Für die Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsplätzen sind die tatsächlichen Kinderzahlen, die Anzahl der in Rastatt lebenden **Kinder je Geburtsjahrgang**, ab 2019 von Bedeutung. Die Entwicklung der Kinderzahlen in der Stadt Rastatt stellt sich im planungsrelevanten Zeitraum wie folgt dar:

Jahrgang	Geburten im Jahr	Personen zum 31.12.2025		Differenz
		gesamt	davon in Gemeinschaftsunterkunft	
2019	491	499	2	8
2020	443	467	1	24
2021	475	511	3	36
2022	505	494	1	-11
2023	441	448	1	7
2024	417	446	0	29
2025	390	390	3	0

Datenquelle: Komm.one

Der Vergleich zwischen den Geburten im Jahr und den jetzt in Rastatt lebenden Kindern des entsprechenden Geburtsjahrgangs zeigt die Abweichungen, welche durch Wanderungsbewegungen entstehen. Der Saldo war bis auf den extrem großen Geburtsjahrgang 2022 immer positiv.

4.3 Erweiterte Darstellung des Bedarfs

Der Bedarfsplan Kindertagesbetreuung weist **Planungskorridore** aus, um den erheblichen Veränderungen durch Siedlungsentwicklung, Zu- und Abwanderung z.B. auch von Geflüchteten Rechnung zu tragen. Es sind dies:

Korridor 1: Bedarf entsprechend der bekannten Kinderzahlen

Korridor 2: Bedarf inklusive Aufschlag für Wanderungssaldo und Stadtentwicklung

Korridor 3: Bedarf inklusive Aufschlag für Wanderungssaldo, Stadtentwicklung und Kinder mit Fluchterfahrung im planungsrelevanten Alter

Korridor 1 umfasst alle tatsächlich in Rastatt mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kinder mit Geburtsdatum vom 01.01.2019 – 31.12.2022. Um zu berücksichtigen, dass Kinder mit einem Geburtsdatum im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2019 in der Regel bereits eingeschult wurden, wird die ermittelte Anzahl mit dem Faktor 3,6 ins passende Verhältnis gesetzt.

Korridor 2 enthält den zusätzlichen Bedarf, der durch die sukzessive Fertigstellung der Wohngebäude in den neuen Siedlungsgebieten entsteht. Dieser wurde von der Fa. bercholdkrass space & options aus Karlsruhe für den Bedarfsplan Kindertagesbetreuung

2013 erstmals berechnet und mit den aktuellen Planzahlen nach inzwischen der Schulentwicklungsplanung angepassten Berechnungsmodi fortgeschrieben. Der Berechnungsmodi wurde im Jahr 2025 von dem Forschungs- und Sozialplanungsbüro Weeber + Partner bei der Fortschreibung des Sozial- und Bildungsberichts bestätigt. Es wird nach vorliegenden Erfahrungswerten inzwischen davon ausgegangen, dass bei neugeschaffenen Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern (MFH) im Durchschnitt 0,2 Kinder unter 7 Jahren wohnhaft sind. Für Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und Reihenhäusern (EFH, DH, RH) wird ein Durchschnitt von 1,1 Kindern je Wohneinheit angenommen.

Korridor 3 enthält einen Aufschlag für den erwartbaren Zuzug von Kindern von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften.

	Raental Vogel- sand 50 WE EFH/DH/RH 24 WE MFH		Neue Ludwig- vorstadt (Joffre Areal) MI 4: 63 WE MFH		Tulpenstr. 6 BG Gartenstadt 30 WE MFH		Franz Areal Bauabschnitt Nord 55 WE MFH		Franz Areal Bauabschnitt Süd 43 WE MFH		Markgrafenstr 12 Lötzowerstr 3 67 WE MFH		Seniorenquartier Rheiauer Ring Teilfläche für Mehr- generationenwohnen 20 WE		Summe	
	Bezug 2026/2027		Bezug ab 2027		Bezug ab 2027		Bezug ab 2027		Bezug ab 2028		Bezug ab 2027/2028		Bezug ab 2029/2030			
Berechnung	MFH = 0,2 Kinder pro WE <7Jahre EFH / DH / RH = 1,1 Kinder pro WE <7 Jahre															
zusätzliche Kinder <7 Jahre	60		13		6		11		13		13		4			
Verteilung 43% U3 / 57% Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3
2026/2027	26	34													26	34
2027/2028			6	7	3	3	5	6			6	7			19	24
2028/2029			6	7					6	7	6	7	2	2	20	23

Datenquelle (WE und Bezugsdaten): Stadt Rastatt, KB Stadtplanung und KB Baurecht, Stand Januar 2026

Weitere Siedlungsentwicklungen, z.B. bei den ehemaligen Diana Werken, im Bittler sowie am Südlichen Stadteingang befinden sich aktuell in einem sehr frühen Planungsstadium. Ein Bezug dieser Gebiete im Planungszeitraum ist unwahrscheinlich. Langfristig kann jedoch weiterhin mit Zuzug aufgrund von Siedlungsentwicklung gerechnet werden.

Die dargestellte **Planzahl der Siedlungsentwicklung** wird in der Berechnungstabelle anteilig (Bedarf: 33 % bei U3, Faktor 90 % bei Ü3) aufgenommen. Größere Siedlungsgebiete werden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren berücksichtigt, um den Zuzug von Familien bzw. die Familiengründung nach dem Zuzug adäquat zu berücksichtigen. Des Weiteren wird ein **Aufschlag in Höhe des durchschnittlichen Wanderungssaldos** der letzten fünf Jahre hinzugerechnet. Dieser beträgt für Kinder unter drei Jahre zwei Plätze und für Kinder über drei Jahre acht Plätze.

Der Korridor 3 bildet darüber hinaus den **zusätzlichen Bedarf von zugewiesenen Flüchtlingskindern in den Gemeinschaftsunterkünften** ab. Hier wurde die Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises in Rastatt zum 31.12.2025 mit Kindern im Alter von 0 - 3 Jahre und im Alter von drei Jahre bis zum Schuleintritt als Planungsgröße herangezogen und für die Folgejahre in gleicher Höhe angenommen. Für Kinder unter drei müssen in der Regel keine zusätzlichen Plätze bereitgestellt werden. Drei Ü3-Kinder werden in der Planung berücksichtigt.

5 Qualitätsmaßstäbe in der Betreuung und zuschussfähige Betreuungsformen

5.1 Gruppenformen

Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt wird in Rastatt mit den nachfolgenden Betriebsformen gefördert, wie sie im Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung genannt und in den vom Landesjugendamt (KVJS) herausgegebenen Rahmenbedingungen beschrieben sind.

Regelgruppen (RG):

Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag

Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ):

Gruppen mit einer durchgängigen Öffnungszeit von mindestens sechs, höchstens sieben Stunden am Tag.

Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung (GT):

Gruppen, in denen Kinder durchgehend ganztags mehr als sieben bis max. zehn Stunden betreut werden. Der Bedarf eines Ganztagesplatzes ist schriftlich auf einem Formular zu bestätigen. Er besteht zum Beispiel aufgrund Berufstätigkeit oder (Schul-) Ausbildung am Vor- und Nachmittag. Für Kinder, die ganztags betreut werden, muss zwingend eine Schlafmöglichkeit zur Verfügung stehen. Zudem ist eine warme Mahlzeit (Mittagessen) anzubieten.

Krippengruppen:

Gruppen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs in den Betriebsformen Verlängerte Öffnungszeit und Ganztagesbetreuung.

Für betriebliche Kindertageseinrichtungen können dem Bedarf entsprechend davon abweichende Betreuungsformen als förderfähig anerkannt werden.

Altersmischung (AM):

Kapazitäten in altersgemischten Gruppen, die nicht zur Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt benötigt werden, werden grundsätzlich für Kinder im dritten Lebensjahr zur Verfügung gestellt, sofern ein entsprechender Bedarf erkennbar ist.

Änderungswünsche der Träger der Kindertageseinrichtungen an den Betriebsformen sollen bis zum 1.2. des jeweiligen Jahres der Stadt Rastatt angezeigt werden, um eine kontinuierliche Bedarfsplanung sicherstellen zu können.

5.2 Pädagogisches Personal

Grundlagen für den Einsatz und die Förderung des pädagogischen Personals sind die Regelungen der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) aufgrund von § 2 a Abs. 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung und den darauf aufbauenden Berechnungstabellen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg (KVJS). Der KVJS gibt den Mindestpersonalschlüssel je Gruppe und Einrichtung vor. Auf den Mindestpersonalschlüssel werden Anerkennungspraktikanten bei kirchlichen und freien Trägern seit Kita-Jahr 2025/2026 mit 0,5 Vollzeitstellen und Erzieherinnen und Erzieher in der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) gar nicht mehr angerechnet (DS 2025-188). In den städtischen Einrichtungen erfolgt eine Anrechnung von 0,7 Vollzeitstellen von Anerkennungspraktikantinnen und Anerkennungspraktikanten und 0,0 / 0,2 / 0,2 bei Erzieherinnen und Erziehern in der praxisintegrierten Ausbildung (PIA).

5.2.1 Leitung

Mit finanziellen Leistungen unterstützt der Bund die Länder bei der Förderung von Qualitätsstandards in den Kindertagesstätten. Dazu wurde zuerst 2019 das „Gute-Kita-Gesetz“ erlassen, welches 2023 auf Grundlage von Empfehlungen und einer Evaluation inhaltlich angepasst und neu entwickelt wurde. Zum 01.01.2025 trat das Kita-Qualitätsgesetz in Kraft, wodurch der Bund sein finanzielles Engagement für weitere zwei Jahre fortführt.

Das Land Baden-Württemberg nutzt die Bundesmittel u.a. für die Stärkung der Kita-Leitung. Eine starke Leitung ist die Schlüsselperson in der Kita. Sie organisiert die pädagogische Arbeit, begleitet das Team, ist Ansprechperson für Familien und Partner im Sozialraum – und leistet so einen wichtigen Beitrag für die Qualitätsentwicklung. Für diese wichtigen Aufgaben brauchen Kita-Leitungen eine gute Ausbildung, Möglichkeiten der Weiterbildung und genügend Zeit im Arbeitsalltag. Über die FAG-Zuweisungen fördert das Land daher eine Leitungsfreistellung. Diese Förderung der Leitungszeit kompensiert anteilig die Förderung der Leitungszeit, die die Stadt Rastatt ihren Trägern bereits seit Jahren gewährt. Dabei übersteigt die vertraglich vereinbarte jährliche Förderung der Stadt Rastatt weiterhin deutlich die Fördersätze des Landes.

Für die Leitung der Kindertageseinrichtung fördert die Stadt Rastatt im Rahmen der Betriebskostenabrechnung 0,2 VzSt. je Gruppe, DS 2011-155/1.

In Einrichtungen mit mehr als sechs Gruppen können darüber hinaus bis zu 3 Mitarbeitende des pädagogischen Personals, jeweils im Umfang von 0,1 VzSt.-Anteilen, Bereichsleitungsaufgaben zugewiesen werden.

5.2.2 Pädagogische Fachkräfte / Fachkräftemangel / Ausbildung

Der **Fachkräftemangel** im Kita-Bereich gestaltet sich weiterhin problematisch. Die geburtenstarken Jahrgänge (Babyboomer) gehen in Rente. Bundesweit kalkuliert der Deutsche Kita-Verband deshalb auch trotz sinkender Kinderzahlen mit einem Defizit von bis zu 230.000 fehlenden Fachkräften bis zum Jahr 2030. Die Diskrepanz zwischen der steigenden Nachfrage nach Kita-Plätzen vor dem dritten Lebensjahr oder in Ganztagsbetreuung und der begrenzten Verfügbarkeit qualifizierten Personals hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich verschärft. Die Auswirkungen sind spürbar: Träger müssen pädagogische Angebote einstellen oder Öffnungszeiten reduzieren - bis hin zur Schließung von Gruppen. Die Einschränkung der Betreuungszeiten hat auch direkte Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, wenn Eltern zur Betreuung ihrer Kinder ihre Arbeitszeiten reduzieren müssen.

Da vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels mit einer Verschärfung des Problems zu rechnen ist, müssen neue, durchlässige Wege in den Beruf, neue Aufstiegschancen und mehr Flexibilität bei der Stellenbesetzung gefunden werden, ohne die Qualitätssicherung aus den Augen zu verlieren.

Auch die vier städtischen Kindertageseinrichtungen waren in der Vergangenheit vorübergehend von Personalengpässen betroffen. Durch eine hohe Zahl an Auszubildenden in den letzten Jahren konnte der Fachkraft-Kind-Schlüssel zum 01.03.2026 wieder voll erfüllt werden. Es waren alle Stellen besetzt.

Die Stadt hat zur Vorbeugung des Fachkräftemangels in die qualifizierte Ausbildung des eigenen Fachpersonals investiert. Seit dem Start der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) 2013 wurden diese Stellen, zusätzlich zur klassischen Ausbildung, deutlich erhöht. In jeder städtischen Kita stehen seit 2020 neun PIA-Plätze zur Verfügung. Im Kindergartenjahr 2025/2026 werden in den städtischen Kitas 30 Auszubildende und mehrere (Tages-)Praktikantinnen beschäftigt.

5.2.3 Fachkräfte für Kinder mit besonderen Belastungsfaktoren

Seit 2018 fördert die Stadt Rastatt zusätzliche Stellenanteile, wenn Einrichtungen Kinder mit besonderen Belastungsfaktoren aufnehmen.

Über den vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) für Kindertageseinrichtungen festgesetzte Mindestpersonalschlüssel hinaus kann pro Gruppe 1/22 mehr gefördert werden

- je Kind, mit dem besonderen Belastungsfaktor „Eingliederungshilfe“, für maximal drei Kinder,
- je Kind, mit dem besonderen Belastungsfaktor „besonderer Förderbedarf“, ab dem dritten bis zum fünften Kind.

Die Förderung über den Mindestpersonalschlüssels hinaus ist auf insgesamt 3/22 pro Gruppe begrenzt.

Die dadurch entstehenden Mehrkosten für das pädagogische Personal werden von der Stadt Rastatt entsprechend der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung zur Personal- bzw. Betriebskostenförderung übernommen. Sofern entsprechende Mehrkosten von anderen, vergleichbaren Stellen, z.B. durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg, gefördert werden, sind diese Fördermöglichkeiten vorrangig in Anspruch zu nehmen. Vor der Maßnahme muss eine Abstimmung mit dem Fachbereich Jugend, Familie und Senioren erfolgen.

Durch den Fachkräftemangel wird das Angebot kaum noch in der Praxis umgesetzt. In der Konsequenz erfolgt eine notwendige Förderung zu spät oder evtl. überhaupt nicht. Betroffene Kinder starten so ggf. benachteiligt in die Schulzeit.

Die Stadt fördert spezielle Fachkraftstellen je Kindertageseinrichtung, um der zunehmenden Zahl an Kindern mit Belastungsfaktoren zu begegnen, nämlich:

- eine Stelle einer Fachkraft für Inklusion
- eine Stelle einer Fachkraft für Bewegung

mit jeweils entsprechender Aus- oder Weiterbildung. Für diese Stellen erfolgt keine Freistellung. Die Stadt fördert jedoch eine höhere Vergütung in oder analog TVöD SuE S 8b statt SuE S 8a.

5.2.4 Facherzieher/in für Sprachbildung

Der hohe Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund stellt die Kindertageseinrichtungen in Rastatt vor große Herausforderungen. Das Erlernen der deutschen Sprache als Grundlage für gleiche Bildungschancen der Kinder und Grundvoraussetzung zur Integration in die örtliche Gemeinschaft ist dabei ein herausragendes Bildungsziel.

Die Kindertageseinrichtungen in Rastatt sind deshalb aufgefordert, Förderprogramme des Bundes und des Landes in Anspruch zu nehmen, um so zusätzliche Lernimpulse zu setzen. Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ lief zum 30.6.2023 aus. Mit Mitteln aus dem KiTa-Qualitätsgesetz führt das Land Baden-Württemberg das Programm bis zum 31.12.2026 fort. Darüber hinaus unterstützt die Stadt Rastatt die Kindertageseinrichtungen bei entsprechendem Bedarf.

Mit „SprachFit“, dem neuen Konzept der Landesregierung zur Sprachförderung im frühkindlichen Bereich und in der Grundschule soll der Anfang der Schullaufbahn in den Mittelpunkt gestellt werden. Das Ziel: Kinder sollen nur noch schulbereit in die Schule kommen.

Das Programm „SprachFit“ besteht aus fünf Säulen, die sukzessive auf- und ausgebaut werden sollen. Die ersten Schritte erfolgten im Kindergartenjahr 2024/2025.

Die Säulen eins und drei betreffen die Kindertageseinrichtungen:

- Säule 1 – Vor der Einschulung

Wird bei der Einschulungsuntersuchung (ESU), ca. 1,5 Jahre vor der Einschulung, ein intensiver Sprachförderbedarf festgestellt, folgt eine verpflichtende, zusätzliche Sprachförderung im Umfang von vier Wochenstunden in Kleingruppen mit bis zu 12 Kindern im letzten Kindergartenjahr. Der Einstieg erfolgte im Kindergartenjahr 2024/2025 landesweit an knapp 200 Standorten (ca. 350 Gruppen) aus Mitteln des Projekts „Schulreifes Kind“. Die Anzahl soll für die ca. 10.000 Kindertageseinrichtungen im Land in den Folgejahren bis auf 4.200 Gruppen im Endausbau (Schuljahr 2027/2028) steigen. In Rastatt nehmen aktuell mehrere Kindertageseinrichtungen und Schulen an der Erprobungsphase teil.

- Säule 3 – Alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung in der KiTa

Die Inhalte des erfolgreichen Programms Sprach-KiTa werden in dieser Säule fortgeführt und ausgebaut. Zusätzliche regionale Fachberatungen („Fachdienst Sprache“) sollen die Erfolgsfaktoren des Programms in möglichst alle Kindertageseinrichtungen hineintragen. Hier ist ein Ausbau um 300 Stellen bis 2028 vorgesehen. Für Rastatt hat der Gemeinderat am 23.03.2026 die Einrichtung einer Vollzeitstelle „Fachdienst Sprache“ zum 01.09.2026 beschlossen.

Im Rahmen des Stellenausbaus der Sprach-Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen fanden Ende 2025 und Anfang 2026 erste Ausschreibungsverfahren statt. Weitere sollen folgen. Bisher wurden in Rastatt neun 50%-Stellen genehmigt.

Die Ausweisung von Stellen des erforderlichen pädagogischen Personals mit der Funktion **Facherzieher/in für Sprache** wird in Einrichtungen mit bis zu vier Gruppen mit 0,5 Stellenanteilen einer VzSt. und in Einrichtungen mit fünf und mehr Gruppen mit 1,0 VzSt. gefördert.

Für alle Kinder soll mit dem **Förderprogramm „Bildung in Rastatter Kindertageseinrichtungen“ (BiRKE)** (Drucksachen Nummer 2014-207/1 und 2017-083), unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und ihrer Lebenslage, eine frühe Bildungsförderung realisiert werden. Möglichst alle Kinder, die bis zu dem für sie gültigen Einschulungstichtag eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, sollen zum Ende des Kindergartenjahres in diesem Jahr die Schulfähigkeit im Sinne der „Orientierungshilfe zur Einschätzung der Schulfähigkeit“ erlangt haben. Durch das kommunale Förderprogramm BiRKE sollen möglichst alle Kinder gleiche Startvoraussetzungen und -chancen für den Besuch der Grundschule erhalten.

Ein Förderantrag kann für von der Stadt Rastatt betriebene oder geförderte Kindertageseinrichtungen mit sozialen Problemlagen, insbesondere einem Anteil von über 65 % Kindern mit Migrationshintergrund, gestellt werden. In der Regel sollen förderungswürdige Kindertageseinrichtungen eine Förderung für 0,5 VzSt einer zusätzlichen pädagogischen Fachkraft erhalten.

Für jede im Rahmen des kommunalen Förderprogramms BiRKE geförderte Kindertageseinrichtung werden die Personalkosten für zusätzlich geschaffene und besetzte Stellen einer Facherzieherin / eines Facherziehers mit gruppenübergreifenden Aufgaben zu 100 % von der Stadt Rastatt auf Nachweis erstattet. Vergleichbare Förderungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Insbesondere wird hier in Zukunft das Landesförderprogramm SprachFit das städtische Programm deutlich entlasten (siehe DS 2026-019/1).

Evtl. durch vorrangig in Anspruch genommene Förderprogramme nicht gedeckte Personalkosten im o.g. Umfang werden im Rahmen des BiRKE-Förderprogramms von der Stadt Rastatt ebenfalls getragen.

Mit Stand 31.12.2025 waren in den vier städtischen Kindertageseinrichtungen alle sechs 50% - Stellen besetzt. In den übrigen Rastatter Kindertageseinrichtungen wurden vier Facherzieherinnen für Sprache mit je 0,5 Stellenanteilen voll im Rahmen von BiRKE finanziert. Für zwei weitere Kindertageseinrichtungen wurde auf Antrag je eine 50% - Stelle bewilligt, die jedoch aufgrund des Fachkräftemangels aktuell nicht besetzt sind.

Bei der Besetzung von Stellen in einer Kindertageseinrichtung sind vorrangig die Stellen der pädagogischen Fachkräfte gemäß des Mindestpersonalschlüssels zu beachten. Erst wenn diese besetzt sind, können die Stellen zusätzlicher Fachkräfte berücksichtigt werden. Für

eine weitere Kindertageseinrichtung wurde für den Start zum 1.9.2026 ein Antrag eingereicht.

5.3 Freiwilligendienste

Die Stadt will dem Fachkräftemangel entgegenwirken und den Beruf der pädagogischen Fachkraft für junge Menschen interessant und erlebbar machen. Aus diesem Grund hat die Stadt vier Stellen zur Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes in den vier städtischen Kindertageseinrichtungen eingerichtet.

Darüber hinaus hat sie auch bei allen zehn Trägern von Rastatter Kindertageseinrichtungen dafür geworben, je Kindertageseinrichtung eine/n Freiwilligendienstleistende/n (FSJ / Bufdi) zu beschäftigen. Die Stadt beteiligt sich an den entstehenden Personalkosten im Rahmen der regulären Betriebskostenabrechnung für pädagogisches Personal. Freiwilligenkräfte werden nicht auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet.

In den städtischen Einrichtungen werden die Bundesfreiwilligendienstleistenden vorrangig für die Unterstützung des pädagogischen Fachpersonals bei der Betreuung von Kindern mit herausforderndem Verhalten eingesetzt.

5.4 Bedarfsgerechtes Ganztagsangebot in städtischen Einrichtungen

Nach § 24 Abs. 3 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht. Der Umfang der täglichen Förderung soll sich dabei am tatsächlichen Bedarf der Familien orientieren. Bei Beantragung einer Ganztagsbetreuung haben Eltern seit dem Kindergartenjahr 2024/2025 daher einen entsprechenden Bedarf nachzuweisen. Der Einsatz knapper Personalressourcen kann so bedarfsgerechter erfolgen.

5.5 Platzsharing in städtischen Einrichtungen

Die Betriebserlaubnis der Kindertagesstätten eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit des Platzsharings in den Kindergartengruppen. Damit können sich je Gruppe vier Kinder verbindlich zwei Plätze teilen. In städtischen Einrichtungen wurde von dieser Möglichkeit aus pädagogischen Gründen bisher kein Gebrauch gemacht. Zur Erprobung des Platzsharings wurde zum Kindergartenjahr 2024/2025 in der Einrichtung Amalie Struve ein Platz für zwei Kinder angeboten. Diese Plätze wurden von Eltern jedoch bisher nicht angenommen.

5.6 Schließzeiten

Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist die maximale Schließzeit (Ferien, Heiligabend, Silvester, Planungstage, usw.) von Kindertageseinrichtungen auf 30 Tage im Kindergartenjahr begrenzt.

Daneben wird für alle Kindergartenkinder an Schließtagen ihrer Kindertageseinrichtung eine Betreuung angeboten. Das Betreuungsangebot richtet sich an Eltern mit Hauptwohnsitz in Rastatt bzw. deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in Rastatt aufgenommen sind. Das Angebot wird in der Kita Lernwelt durchgeführt.

5.7 Betriebliche Kindertagesbetreuung

Familienfreundliche Arbeitsbedingungen sind insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels ein ganz wesentlicher Standortfaktor. Neben familienbewussten Arbeitszeiten kann dazu auch eine betriebliche Kindertagesbetreuung beitragen. In der Stadt Rastatt gibt es verschiedene Formen der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung. Alle sind auch ausgerichtet für Kinder unter 3 Jahre.

Die Kinderkrippe „Sternchen“ wird mit finanzieller Unterstützung der Mercedes-Benz AG und Daimler Truck AG betrieben und ermöglicht in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz Betreuung für bis zu 40 Kinder von Beschäftigten im Werk Rastatt.

Die Stadt Rastatt hält in ihren eigenen Einrichtungen Belegplätze für Kinder unter drei Jahre vor. So werden an der Kinderschule Amalie Struve bislang zwei Plätze für Kinder von Beschäftigten des benachbarten Landratsamtes und an der Kindertagesstätte BIBER ebenfalls zwei Plätze für Kinder von Beschäftigter Stadtwerke Rastatt und drei weitere Plätze für Beschäftigter Stadtverwaltung bereitgestellt. Nicht belegte Plätze stehen zur freien Vergabe zur Verfügung.

Kinder von Mitarbeitenden der Kitas dürfen weiterhin aufgenommen werden. Pro Einrichtung kann ein entsprechender Platz vorgehalten werden. Diese Maßnahme dient der Personalbindung / -gewinnung.

6 Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern vor dem vollendeten dritten Lebensjahr

6.1 U 3-Betreuungsangebot zum Stand 31.12.2025

Bezüglich des Rechtsanspruchs für die Aufnahme von Kindern vor dem vollendeten dritten Lebensjahr wird zunächst auf die allgemeinen Vorbemerkungen unter Ziff. 3.1 verwiesen.

Zum 31.12.2025 können 480 Betreuungsplätze für U3-Kinder angeboten werden:

Einrichtung	Anzahl der Gruppen	Plätze
Kinderschule Amalie Struve	3	30
Kindertagesstätte BIBER-Haus für Kinder	2	20
Kita Lernwelt	1	10
Kindertagesstätte Riedwiesen	1	10
Kindergarten St. Raphael	2	20
Kindergarten St. Michael	1	10
Kindergarten St. Laurentius	2	20
Kindergarten St. Anna	1	10
Kindergarten Maria Königin	2	20
Kindergarten Heilig Kreuz	2	20
Kindergarten St. Antonius	1	10
Kindergarten St. Bernhard	1	10
Kindergarten St. Franziskus	2	20
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus	2	20
Kindertagesstätte Stockhorn	2	20
Ev. Kindertagesstätte Friedrich Oberlin	2	20
Kindertagesstätte RAppelkiste	1	10
Inklusionskindertagesstätte Mullewapp (Reha-Südwest)	2	20
Inklusionskindertagesstätte Pünktchen (Lebenshilfe)	2	20
Waldorf-Kindergarten	1	10
Montessori-Kleinkindgruppe	1	10
Daimlerkrippe "Sternchen"	4	40
Gesamt Krippen	38	380
Tagespflegeplätze		57
Gesamt	38	437
Altersgemischte Betreuung*		43
Gesamtplätze U3 zum Stichtag	38	480
Betreute Spielgruppen Mütterzentrum Löwenzahn**	2	20

*In Einrichtungen mit der Angebotsform „altersgemischte Gruppen“ werden bei freier Kapazität im Kindergarten Plätze für 2-jährige Kinder angeboten. Werden während des Kindergartenjahres Ü3 Kinder angemeldet, haben diese Vorrang. Dabei belegen U3 Kinder 2 Plätze Ü3.

** Betreute Spielgruppen sind eine Angebotsform der Kleinkindbetreuung und fallen unter den Geltungsbereich des KiTaG, wenn die wöchentliche Öffnungszeit mindestens 10 Stunden beträgt und eine Betriebserlaubnis erteilt wurde. Das Mütter- und Familienzentrum Löwenzahn e.V. in Rastatt besitzt seit Juli 2011 eine Betriebserlaubnis. Eine Aufnahme in den Bedarfsplan der Stadt Rastatt wurde seitens des Mütterzentrums bisher nicht gewünscht, weshalb das Platzangebot lediglich nachrichtlich erwähnt wird.

Die bisherigen Erfahrungen in der Bedarfs- und Ausbauplanung in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass, von Einzelfällen abgesehen, Kinder unter einem Jahr nicht in Kindertageseinrichtungen, sondern eher in Kindertagespflege betreut werden. Von 390 Kindern (Stichtag 31.12.2025) im ersten Lebensjahr waren nur drei in Krippengruppen betreut. Die Betreuung in Krippengruppen wird vor allem für Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr nachgefragt. Dabei sind aufgrund des Rechtsanspruchs von auswärtigen Kindern, deren Bedarf rechtzeitig angemeldet wurde, bei den Planungen auch die auswärtigen Kinder in Rastatter Einrichtungen und die Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen zu berücksichtigen. Im Jahr 2025 belegten im Durchschnitt 34 auswärtige Kinder unter drei Jahre in Rastatt einen Platz, wogegen lediglich 14 Rastatter U3-Kinder in auswärtigen Kindertageseinrichtungen betreut wurden.

In Rastatter Kindertagesstätten standen zum Stichtag 01.03.2026 380 Krippenplätze zur Verfügung. Davon waren 304 (VJ: 328) belegt. Dies entspricht einer Auslastung der Krippengruppen von 80 % (VJ: 86 %) an diesem Tag. Die geringere Auslastung der Krippengruppen im Vergleich zum Vorjahr spiegelt die geburtenschwächeren Jahrgänge seit 2023 wider. Im Frühjahr 2026 leben in Rastatt wesentlich weniger Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren als in den Vorjahren (Stand 31.12.25: 1.284, Stand 31.12.24: 1.364 Kinder, Stand 31.12.23: 1.456 Kinder).

In den Monaten März bis Juli 2026, also bis zum Ende des Kindergartenjahres 2025/2026, werden weitere Kinder in den Krippen aufgenommen. Die Quote der Inanspruchnahme wird bis zum Ende des Kita-Jahres also noch ansteigen. Die Krippengruppen sind gut ausgelastet – obgleich aktuell kein Druck besteht und vereinzelte freie Plätze auch kurzfristig angeboten werden können. Weitere Plätze für U3-Kinder konnten in Kindertagespflege und in altersgemischten Gruppen bereitgestellt werden.

Zum 31.12.2025 lebten in Rastatt 1.284 Kinder unter drei Jahre (siehe auch Ziff. 4.2). Rechnerisch konnten so 37,3 % aller U3-Kinder versorgt werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme zum Stichtag 01.03.2026 lag bei rund 30,7 %.

Bezogen auf die Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr beträgt die Versorgung sogar 53,7 %. Die hohe Quote resultiert maßgeblich aus den geringeren Geburtszahlen seit 2023. Die Krippengruppen sind im Kindergartenjahr 2025/2026 weiterhin gut ausgelastet.

Versorgungsquote bei 1.284 Kindern U3 zum 01.03.2026				
Kindertagesstätte	Kita Krippe	380	29,6%	32,9 %
	Kita Altersmischung	43	3,3%	
Tagespflege	Tagespflege (Ziff. 8)	57	4,4%	4,4 %
Summe Betreuungsplätze		480	Versorgungsquote:	37,3 %

Inanspruchnahme bei 1.284 Kindern U3 zum 01.03.2026				
Kindertages- stätte	Kita Krippe	304	23,7%	27,0 %
	Kita Altersmischung	43	3,3%	
Tagespflege	Tagespflege (Ziff. 8)	48	3,7%	3,7 %
Summe beanspruchte Plätze		395	Quote Inanspruch- nahme:	30,7 %

Besonders in den Ortsteilen ist festzustellen, dass die Kleinkindbetreuung direkt am Ort gewünscht wird. Bei den Planungen gilt es daher, den Bedarf der Ortsteile für die Kinder unter drei Jahre genau zu beobachten und auf Entwicklungen entsprechend zu reagieren. In Wintersdorf werden z.B. viele U3-Kinder in altersgemischten Gruppen betreut, weil die einzige Krippengruppe in der Einrichtung St. Michael voll ist. Dadurch erhöht sich dort der Fehlbedarf an Ü3-Plätzen.

Durch die Siedlungsentwicklung z.B. im Ortsteil Rauental und den dadurch zu erwartenden Zuzug von finanziell leistungsstärkeren Familien wird zukünftig ein steigender Bedarf an Kleinkindbetreuung erwartet.

Mit der im Jahr 2013 eingeführten zentralen Kita-Vormerkung bei der Stadt Rastatt ist ein Überblick über den voraussichtlichen Platzbedarf sehr gut möglich. Auf der Warteliste der zentralen Vormerkung stehen zum Stand 24.04.2026 für das laufende Kita-Jahr zehn U3-Kinder. Aktuell finden Kontakte zwischen den Eltern dieser Kinder und den ausgewählten bzw. angebotenen Einrichtungen statt. Allen U3-Kindern kann derzeit ein Platz in einer Rastatter Kindertageseinrichtung angeboten werden. Der Rechtsanspruch auf Betreuung und frühkindliche Förderung kann aktuell erfüllt werden.

In Einrichtungen mit der Angebotsform „Altersgemischte Gruppen“ (insgesamt 22 Gruppen in Rastatt, vgl. Ziff. 7.1) werden bei freien Platzkapazitäten im Kindergarten Plätze für 2-jährige Kinder angeboten. Dabei belegen U3-Kinder nach Vorgabe des Landesjugendamtes zwei Plätze. Sie werden also doppelt gezählt.

Für Eltern ist die Aufnahme in eine altersgemischte Gruppe sehr attraktiv. Oft wird der Wunsch geäußert, dass Kinder einige Monate vor dem dritten Geburtstag in der Einrichtung eingewöhnt werden, so dass beide Elternteile nach Ablauf der Elternzeit (die oft mit dem dritten Geburtstag endet) wieder zuverlässig berufstätig sein können. Eine Eingewöhnung des Kindes in der Kindergartengruppe, in der das Kind die kommenden Jahre betreut werden soll, ist in diesen Fällen sinnvoller als eine kurzfristige, überbrückende Aufnahme in einer Krippengruppe.

Im Kindergartenjahr 2025/26 wurden durchschnittlich 43 U3-Kinder in altersgemischten Gruppen betreut. Dadurch waren im Jahresmittel 86 Ü3-Plätze von U3-Kindern belegt.

6.2 Planungen ab Kita-Jahr 2026/2027

Nach aktuellen Planungen entwickelt sich die Platzkapazität in den kommenden Kindergartenjahren wie folgt:

Einrichtungen	Kindertagesbetreuungsplätze für Kinder ab dem ersten Lebensjahr		
	2026/2027	2027/2028	2028/2029
Kinderschule Amalie Struve	30	30	30
Kinder- und Familienzentrum BIBER	20	20	20
Kita Lernwelt	10	10	10
Kindertagesstätte Riedwiesen	10	10	10
Kindergarten St. Raphael	20	20	20
Kindergarten St. Michael	10	10	10
Kindergarten St. Laurentius	20	20	20
Kindergarten St. Anna	10	10	10
Kindergarten Maria Königin	20	20	20
Kindergarten Heilig Kreuz	10	10	10
Kindergarten St. Bernhard	10	10	10
Kindergarten St. Antonius	10	10	10
Kindergarten St. Franziskus	20	20	20
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus	20	20	20
Kindertagesstätte Stockhorn	20	20	20
Ev. Kindertagesstätte Friedrich Oberlin	20	20	20
Inklusionskindertagesstätte Reha-Südwest	20	20	20
Inklusionskindertagesstätte Lebenshilfe	20	20	20
Kindertagesstätte RAppelkiste	10	10	10
Waldorf-Kindergarten	10	10	10
Montessori-Kleinkindgruppe	10	10	10
Daimlerkrippe "Sternchen"	40	40	40
Gesamt Krippen	370	370	370
Tagespflegeplätze	57	57	57
Gesamt	427	427	427
Altersgemischte Betreuung**	43	43	43
Gesamtkapazität	470	470	470
Betreute Spielgruppen Mütterzentrum	20	20	20

**43 U3-Kinder entsprechen 86 Plätzen für Ü3 im Jahresmittel in Kindergartengruppen

In der kath. Kindertagesstätte Heilig Kreuz werden eine Krippengruppe und eine Kita-Gruppe (siehe hierzu Ziff. 7.2) stillgelegt. Aufgrund einer rückläufigen Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Heilig Kreuz ist die temporäre Stilllegung dieser beiden Einheiten die ressourcenschonendste Lösung. Die Stilllegung erfolgt vorübergehend. Die vorliegende Betriebserlaubnis für die Gruppen ist durch die Maßnahme nicht gefährdet. Auf einen sich verändernden Bedarf kann der Träger somit flexibel reagieren. Für eine vorübergehende Reduzierung des Angebots bietet sich die Einrichtung Heilig Kreuz insbesondere auch an, weil in dieser Einrichtung mittelfristig Sanierungsarbeiten am Dach anstehen. Die Reduzierung der Kinderzahl in der Einrichtung ermöglicht es, die notwendigen Baumaßnahmen effizienter und störungsfreier zu koordinieren, sodass die Beeinträchtigungen für den Betrieb und die Kinder so gering wie möglich gehalten werden können. Das Angebot an Krippenplätzen reduziert sich hierdurch von 380 auf 370 Plätze im Kindergartenjahr 2026/2027.

Unter Beachtung der Versorgungsquote von 33 % der Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren stellt sich der Betreuungsbedarf mit Darstellung von Bedarfskorridoren wie folgt dar:

Gesamtstadt	2026/2027	2027/2028	2028/2029
Kinder	1284	1282	1282
Bedarf (bei 33 % Versorgungsquote)	424	423	423
abzügl. Kinder in Sondereinrichtungen	0	0	0
abzügl. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	15	15	15
zzgl. Auswärtige Kinder in Einrichtungen in Rastatt	34	34	34
= Bedarf für Kinder in Rastatt "Korridor 1"	443	442	442
= Bedarf incl. Wanderungssaldo u. Stadtentwicklung "Korridor 2"	454	451	451
Vorhandene Plätze in Kindertageseinrichtungen	370	370	370
zzgl. Plätze in Tagespflege*	57	57	57
zzgl. Kinder in altersgemischten Gruppen**	43	43	43
= Plätze gesamt	470	470	470
= Überhang -Korridor 1-	27	28	28
= Überhang -Korridor 2-	16	19	19
Plätze in betreuten Spielgruppen***	20	20	20

* Die Plätze in Tagespflege entsprechen dem Stand 12/2025 (vgl. Ziff. 8)

** In altersgemischten Gruppen wurden 2025 durchschnittlich 43 U3-Kinder betreut. Da U3-Kinder bei Betreuung in altersgemischten Gruppen doppelt gezählt werden, entspricht dies 86 belegten Plätzen im Jahresdurchschnitt.

*** Zur anteiligen Deckung des Fehlbedarfs stehen 20 Plätze in der Betreuten Spielgruppe im Mütterzentrum Löwenzahn zur Verfügung.

Zum Stichtag 31.12.2025 lebten in Rastatt im Alterssegment von 0 - 3 Jahren 80 Kinder weniger als am 31.12.2024. Diese Entwicklung trägt zu einer spürbaren Entlastung in der Kleinkindbetreuung bei. Sowohl die rechnerische Analyse als auch die praktische Erfahrung bestätigen, dass das vorhandene Platzangebot den aktuellen Bedarf abdeckt. In einigen Krippengruppen stehen vereinzelt freie Plätze zur Verfügung. Der gesetzliche Anspruch auf Betreuung und frühkindliche Förderung kann derzeit vollständig erfüllt werden.

7 Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

7.1 Bestand an Betreuungsangeboten Ü 3 zum 31.12.2025

Zum Stichtag 31.12.2025 standen insgesamt **1.973 Plätze** in Kindergartengruppen zur Verfügung. Da davon im Durchschnitt 86 Plätze für die altersgemischte Betreuung gebraucht wurden, konnten 1.887 Plätze für Ü3-Kinder zur Verfügung gestellt werden. Die Aufteilung der Plätze stellt sich wie folgt dar:

Einrichtung	Anzahl der Gruppen	Plätze
Kinderschule Amalie Struve	6	150
Kinder- und Familienzentrum BIBER	7	170
Kita Lernwelt in Rheinau-Nord	5	122
Kindertagesstätte Riedwiesen in Ottersdorf	5	122
Kindergarten St. Raphael	5	113
Kindergarten St. Michael	3	66
Kindergarten St. Laurentius	3	75
Kindergarten St. Anna	2	47
Kindergarten Maria Königin	2	50
Kindergarten Heilig Kreuz	4	91
Kindergarten St. Antonius	3	75
Kindergarten St. Bernhard	2	46
Kindergarten St. Franziskus	4	100
Kindergarten Zwölf Apostel	3	55
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus	4	100
Kindertagesstätte Stockhorn	4	80
Ev. Kindertagesstätte Friedrich Oberlin	5	125
Inklusionskindertagesstätte Mullewapp (Reha-Südwest)	3	30
Inklusionskindertagesstätte Pünktchen (Lebenshilfe)	4	55
Kindertagesstätte IB Rasselbande	2	42
Kindertagesstätte IB Dörfel	2	50
Waldorf-Kindergarten	2	47
Naturkindergarten Rastatter Spielwald Wurzelzwerge	2	40
Kindertagesstätte RAppelkiste Dibber	5	122
Gesamt	87	1973
Altersgemischte Betreuung*		86
Gesamtplätze Ü3 zum Stichtag	87	1887

* In altersgemischten Gruppen wurden 2025 durchschnittlich 43 Ü3-Kinder betreut. Da Ü3-Kinder bei Betreuung in altersgemischten Gruppen doppelt gezählt werden, entspricht dies 86 belegten Plätzen im Jahresdurchschnitt.

Die Angebotsformen verteilen sich dabei in der nachfolgend dargestellten Art und Weise auf die Kindertageseinrichtungen unterschiedlicher Träger:

RG = Regelgruppe VÖ = Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit GT = Ganztagesgruppe							
Einrichtungen	RG	VÖ	VÖ/RG	RG VÖ GT	Altersgemischte Gruppen		
					RG	VÖ	RG/VÖ/GT
Kinderschule Amalie Struve				6			
KiFaz BIBER				7			
Kita Lernwelt				4			1
Kindertagesstätte Riedwiesen (Ottersdorf)				4			1
Kindergarten St. Raphael		1				3	1
Kindergarten St. Michael						2	1
Kindergarten St. Laurentius		2	1				
Kindergarten St. Anna				1		1	
Kindergarten Maria Königin		2					
Kindergarten Heilig Kreuz	1	2		1			
Kindergarten St. Antonius		3					
Kindergarten St. Bernhard			2				
Kindergarten St. Franziskus			3	1			
Kindergarten Zwölf Apostel		3					
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus				4			
Kindertagesstätte Stockhorn				1			3
Ev. Kindertagesstätte Friedrich Oberlin				5			
RAppeLkiste Dibber				4			1
Inklusionskindertagesstätte Reha-Südwest "Mullewapp"				2			1
Inklusionskindertagesstätte Lebenshilfe "Pünktchen"						3	1
Kindertagesstätte IB Rasselbande						1	1
Kindertagesstätte IB Dörfel		2					
Waldorf-Kindergarten				1			1
Naturkindergarten Rastatter Spielwald		2					
Summe 87 Gruppen	1	17	6	41	0	10	12

7.2 Entwicklung der Betreuungsangebote Ü 3

Das Platzangebot für Kinder ab drei Jahren wird sich im **Jahr 2026** wie folgt verändern:

- Die rückläufigen Geburtenzahlen führen mittelfristig zu einer geringeren Nachfrage nach Betreuungsplätzen. Besonders Einrichtungen mit speziellen pädagogischen Konzepten verzeichnen einen Nachfragerückgang. Aus diesem Grund hat der Naturkindergarten im Februar 2026 die maximale Gruppengröße einer Gruppe von 20 auf zehn Plätze reduziert. Als Kleingruppe kann die Gruppe ressourcenschonend mit reduziertem Mindestpersonalschlüssel betrieben werden. Eine Änderung der Betriebserlaubnis ist dafür nicht erforderlich und die Rückkehr zur vollen Gruppenstärke kann flexibel erfolgen, wenn die Nachfrage entsprechend besteht.
- In der kath. Kindertagesstätte Heilig Kreuz werden eine Krippengruppe und zum 01.09.2026 eine Kita-Gruppe vorübergehend stillgelegt. Aufgrund einer rückläufigen Nachfrage nach Betreuungsplätzen in der Regelgruppe in der Einrichtung Heilig Kreuz ist die temporäre Stilllegung die ressourcenschonendste Lösung. Die Stilllegung erfolgt vorübergehend. Die vorliegende Betriebserlaubnis für die Gruppen ist durch die Maßnahme nicht gefährdet. Auf einen sich verändernden Bedarf kann der Träger somit flexibel reagieren. Für eine vorübergehende Reduzierung des Angebots bietet sich die Einrichtung Heilig Kreuz insbesondere auch an, weil in dieser Einrichtung mittelfristig Sanierungsarbeiten am Dach anstehen. Die Reduzierung der Kinderzahl in der Einrichtung ermöglicht es, die notwendigen Baumaßnahmen effizienter und störungsfreier zu koordinieren, so dass die Beeinträchtigungen für den Betrieb und die Kinder so gering wie möglich gehalten werden können.

Die Maßnahmen führen zu einer Reduzierung des Platzangebotes in Kindergartengruppe um 35 Plätze auf 1.938 Plätze.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Veränderungen in einer Übersicht. Danach werden in den kommenden Jahren voraussichtlich 1.938 Plätze in den Kindergartengruppen zur Verfügung stehen.

Einrichtungen	Kindertagesbetreuungs- plätze für Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr		
	2026/ 2027	2027/ 2028	2028/ 2029
Kinderschule Amalie Struve	150	150	150
Kinder- und Familienzentrum BIBER	170	170	170
Kita Lernwelt	122	122	122
Kindertagesstätte RAppelkiste	122	122	122
Kindertagesstätte Riedwiesen	122	122	122
Kindergarten St. Raphael	113	113	113
Kindergarten St. Michael	66	66	66
Kindergarten St. Laurentius	75	75	75
Kindergarten St. Anna	47	47	47
Kindergarten Maria Königin	50	50	50
Kindergarten Heilig Kreuz	66	66	66
Kindergarten St. Antonius	75	75	75
Kindergarten St. Bernhard	46	46	46
Kindergarten St. Franziskus	100	100	100
Kindergarten Zwölf Apostel	55	55	55
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus	100	100	100
Kindertagesstätte Stockhorn	80	80	80
Kindertagesstätte Friedrich Oberlin	125	125	125
Inklusionskindertagesstätte Mullewapp (Reha-Südwest)	30	30	30
Inklusionskindertagesstätte Pünnchen (Lebenshilfe)	55	55	55
Kindertagesstätte IB RAsselbande	42	42	42
Waldorf Kindergarten	47	47	47
Naturkindergarten Rastatter Spielwald	30	30	30
Kindertagesstätte IB Dörfel	50	50	50
Gesamt	1938	1938	1938

7.3 Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsangeboten Ü 3

Familien melden ihren Betreuungsbedarf über die zentrale Vormerkliste der Stadt Rastatt. Zum 24.04.2026 gab es noch 33 Vormerkungen für Ü3-Kinder für das laufende Kindergartenjahr 2025 / 2026. Für den größten Teil der vorgemerkten Kinder stehen die Eltern mit Kindertageseinrichtungen bereits in Kontakt.

Grundsätzlich kann jedem Ü3-Kind ein Platz in einer Rastatter Kindertageseinrichtung angeboten werden. Die Stadt Rastatt erfüllt aktuell den Rechtsanspruch auf Betreuung und frühkindliche Förderung.

Der Bedarf für die Gesamtstadt stellt sich für die Folgejahre - mit Darstellung von Bedarfskorridoren (s. Ziff. 4.3) - wie folgt dar:

Gesamtstadt	2026/ 2027	2027/ 2028	2028/ 2029
Kinder	1971	1920	1899
Bedarf (3,6 Geburtsjahrgänge)	1774	1728	1709
- Kinder in Sondereinrichtungen	38	38	38
- Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	31	31	31
+ Auswärtige Kinder in Einrichtungen in Rastatt	54	54	54
= Bedarf für Kinder in Rastatt -Korridor 1-	1759	1713	1694
= Bedarf incl. Wanderungssaldo u. Stadtentwicklung -Korridor 2-	1798	1743	1723
= Bedarf incl. Wanderung, Stadtentw. U. Flüchtlinge -Korridor 3-	1802	1746	1727
- Vorhandene Plätze in Kindertageseinrichtungen	1938	1938	1938
+ Plätze in Tagespflege	4	4	4
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (86 Plätze für 43 Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)*	86	86	86
= Summe der verfügbaren Plätze	1856	1856	1856
= Fehlbedarf bzw. Überhang -Korridor 1-	97	143	162
= Fehlbedarf bzw. Überhang -Korridor 2-	58	113	133
= Fehlbedarf bzw. Überhang -Korridor 3-	54	110	129

*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze

Der negative Wanderungssaldo und die stagnierende Siedlungsentwicklung führen bei einem Angebot von 1.856 Plätzen und einer kalkulierten Nachfrage von bis zu 1.802 Plätzen erstmals seit Jahren zu einer rechnerischen Überdeckung von rund 3 % im kommenden Kindergartenjahr. Unter Berücksichtigung des erwartbaren Wanderungssaldo, der Stadtentwicklung und den Flüchtlingszuweisungen in die Gemeinschaftsunterkünfte liegt der Überhang bei 54 Plätzen im Kindergartenjahr 2026/2027, also bei 2 Kindergartengruppen. Für die Folgejahre zeigt die Kalkulation einen weiterhin wachsenden Überhang, resultierend aus den kleineren Geburtsjahrgängen seit 2023.

Die Ruhendstellung einer Gruppe in der Kindertagesstätte Heilig Kreuz zum 01.09.2026 sowie die Reduzierung des Platzangebots im Naturkindergarten Spielwald kommen dieser Entwicklung entgegen und führen ressourcenschonend zur Verknappung des Angebots.

In der Praxis sind die Kindertagesstätten bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahrs 2025/2026 fast vollständig ausgelastet. In mehreren Einrichtungen gibt es einzelne freie Plätze.

Nachfolgend werden der Bedarf und die Bereitstellung von Kindertagesbetreuungsplätzen getrennt nach Kernstadt und Ortsteilen – ohne Berücksichtigung von zusätzlichem Bedarf wegen städtebaulicher Entwicklung und Zuwanderung (Planungskorridore 2 und 3) - dargestellt. Die Planungskorridore können aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten nur für die Gesamtstadt ermittelt und daher nur für die gesamtstädtische Betrachtung des Platzbedarfs und zur Erfüllung des Rechtsanspruchs, der gesamtstädtisch erfolgt, herangezogen werden.

7.3.1 Kernstadt

In der Kernstadt nutzen die Eltern traditionell die verschiedenen Einrichtungen und Angebote zur Betreuung ihrer Kinder. Sie wählen Einrichtungen nach deren pädagogischen Konzept, ihrer Erreichbarkeit oder Ausstattung aus. Es gibt keine festgelegten Einzugsgebiete.

Die Bedarfsentwicklung stellt sich hierbei wie folgt dar:

Kernstadt	2026/2027	2027/2028	2028/2029
Kinder	1556	1512	1497
Bedarf (3,6 Geburtsjahrgänge)	1400	1361	1347
./. Kinder in Sondereinrichtungen	35	35	35
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	19	19	19
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	46	46	46
Bedarf für Rastatter Kinder	1392	1353	1339
Vorhandene Plätze: St. Bernhard, Maria Königin, Zwölf Apostel, Stockhorn, Amalie Struve, St. Antonius, St. Franziskus, Heilig Kreuz, Lernwelt, Paul-Gerhardt-Haus, BIBER, Waldorf, Naturkindergarten Rastatter Spielwald, Reha-Südwest, IB-Kitas, KiTa Lebenshilfe, KiTa Friedrich Oberlin, RAffelkiste	1515	1515	1515
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (Plätze für Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)	52	52	52
= verfügbare Plätze	1463	1463	1463
Fehlbedarf / Überhang - Korridor 1-**	+ 71	+ 110	+ 124

* In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahren 2 Plätze.

** Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Kernstadt kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

In der Kernstadt zeigt sich die höchste Fluktuation. Während 2025 in die Kernstadt 160 Kinder im Vorschulalter zuzogen, sind im gleichen Zeitraum 210 Kinder aus der Kernstadt verzogen. Die Bedarfsprognose gestaltet sich daher auch vor dem Hintergrund der Wanderungsbewegungen herausfordernd. Häufige Wechsel in den Gruppen und damit verbundene neue Eingewöhnungsphasen stellen auch die Kindertagesstätten vor Herausforderungen.

Grundsätzlich zeigen aber der negative Wanderungssaldo, die rückläufige Siedlungsentwicklung und der Rückgang der Zuweisung von Geflüchteten bereits Wirkung. Die sinkenden Geburtenzahlen seit 2023 werden die Wirkung noch verstärken. Erstmals seit Jahren übersteigt das Angebot in der Kernstadt die Nachfrage deutlich.

7.3.2 Niederbühl

Die katholische Kindertageseinrichtung St. Laurentius in Niederbühl, dem Ortsteil mit den engsten räumlichen Bezügen zur Kernstadt, wird mit 2 Krippengruppen und 3 Kindergarten-
gruppen betrieben.

Niederbühl	2026/2027	2027/2028	2028/2029
Kinder	123	138	131
Bedarf (3,6 Geburtsjahrgänge)	111	124	118
./. Kinder in Sondereinrichtungen	0	0	0
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	6	6	6
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	2	2	2
Bedarf für Kinder in Rastatt	107	120	114
Vorhandene Plätze: Kindergarten St. Laurentius	75	75	75
- Bedarf an altersgemischten Plätzen*	0	0	0
= verfügbare Plätze	75	75	75
Fehlbedarf / Überhang - Korridor 1-**	-32	-45	-39

* In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze. Im Kindergarten St. Laurentius wird bisher keine AM-Gruppe angeboten.

In Niederbühl wurden 2025 16 Kinder geboren (VJ: 23 Kinder) geboren und damit deutlich weniger als in den Vorjahren. In den Jahren 2021, 2022 und 2023 lag die Geburtenrate deutlich über 30 Geburten je Jahr.

Der Mittelwert aus den letzten 5 Jahren liegt bei 29 Geburten (VJ: 32).

Der Wanderungssaldo in Niederbühl war 2025 positiv. Während 20 Kinder im planungsrelevanten Alter zuzogen, sind 13 Kinder aus dem Ortsteil verzogen.

Die hohe Geburtenquote der Jahre 2019 – 2022 bedingen einen hohen Fehlbedarf an Betreuungsplätzen in den Kita-Gruppen. Die geringeren Geburtenquoten seit 2024 sprechen dafür, dass sich der Fehlbedarf in den kommenden Jahren reduzieren wird.

Eltern aus Niederbühl weichen auf Einrichtungen in der Kernstadt aus.

7.3.3 Ottersdorf

Die städtische Kindertageseinrichtung Riedwiesen wird mit einer Krippengruppe, einer altersgemischten Gruppe und 4 Kindergartengruppen betrieben.

Ottersdorf	2026/2027	2027/2028	2028/2029
Kinder	64	57	58
Bedarf (3,6 Geburtsjahrgänge)	58	51	52
./. Kinder in Sondereinrichtungen	1	1	1
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	3	3	3
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	0	0	0
Bedarf für Kinder in Rastatt	54	47	48
Vorhandene Plätze: Kindertagesstätte Riedwiesen in Ottersdorf	122	122	122
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (16 Plätze für 8 Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)*	16	16	16
= verfügbare Plätze	106	106	106
Fehlbedarf / Überhang - Korridor 1-**	+ 52	+ 59	+ 58

* In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze

** Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Ortsteile kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

2025 wurden in Ottersdorf 12 (VJ: 10) Kinder geboren. Im Schnitt der letzten 5 Jahre liegt die Geburtenzahl bei 13 Geburten. Fünf Kinder im planungsrelevanten Alter sind zugezogen, zwei Kinder sind aus dem Ortsteil verzogen.

Die Anzahl der Kinder im planungsrelevanten Alter ist in Ottersdorf seit Jahren konstant.

Mit Stand 01.03.2026 war die Krippengruppe der Kita Riedwiesen voll belegt, acht 2-jährige wurden in der altersgemischten Kita-Gruppe betreut. Im Durchschnitt waren so 16 Kindergartenplätze von U3-Kindern belegt.

Durch die bauliche Erweiterung der Einrichtung ergibt sich rechnerisch ein Überhang von Plätzen. Die Kindertagesstätte in Ottersdorf ist jedoch regelmäßig gut ausgelastet. Der Überhang dient vielmehr der Bedarfsdeckung für Familien aus der Kernstadt und den angrenzenden Ortsteilen im Ried. So deckt die Kindertagesstätte Ottersdorf derzeit auch anteilig die fehlenden Kapazitäten des Kindergartens in Wintersdorf ab.

Die Kindertagesstätte Ottersdorf verfügt darüber hinaus über ein bilinguales Angebot, das gerne in Anspruch genommen wird. Der hierfür erforderliche Personalmehraufwand in Höhe von 0,3 Vollzeitstellen und die Sachkosten in Höhe von 3.000 €/Jahr werden bereitgestellt.

7.3.4 Plittersdorf

Die katholische Kindertageseinrichtung St. Raphael wird mit zwei Krippengruppen, vier altersgemischten Gruppen und einer Ü3-Kindergartengruppe betrieben:

Plittersdorf	2026/2027	2027/2028	2028/2029
Kinder	95	93	93
Bedarf (3,6 Geburtsjahrgänge)	86	84	84
./. Kinder in Sondereinrichtungen	0	0	0
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	3	3	3
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	0	0	0
Bedarf für Kinder in Rastatt	83	81	81
Vorhandene Plätze: Kindertagesstätte St. Raphael	113	113	113
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (12 Plätze für 6 Ü3-Kind in altersgemischten Gruppen)*	12	12	12
= verfügbare Plätze	101	101	101
Fehlbedarf / Überhang - Korridor 1-**	+ 19	+ 20	+ 20

*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze.

** Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Ortsteile kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

2025 wurden in Plittersdorf 21 (VJ: 20) Kinder geboren. Im Jahresmittel der vergangenen 5 Jahre liegen die Geburten in Plittersdorf stabil bei 20. Zugezogen sind 12 Kinder, weggezogen sind 10 Kinder im planungsrelevanten Alter.

Der Neubau in der Riedstraße bietet 10 zusätzliche Krippenplätze, so dass der Bedarf an U3-Betreuung maßgeblich in den Krippengruppen gedeckt werden kann. In den altersgemischten Gruppen wurden zum Stichtag 01.03.2026 insgesamt 6 Kinder unter 3 Jahren betreut, wodurch 12 Plätze belegt wurden. Damit kann die neue Einrichtung St. Raphael in Plittersdorf den Bedarf im Ortsteil umfänglich decken und kann in gewissem Maße auch zur Deckung des Gesamtbedarfs beitragen.

7.3.5 Rauental

Die Kindertagesstätte St. Anna wird mit einer Krippengruppe, einer altersgemischten Gruppe und einer Ü3-Kindergartengruppe betrieben.

Rauental	2026/2027	2027/2028	2028/2029
Kinder	49	40	49
Bedarf (3,6 Geburtsjahrgänge)	44	36	44
./. Kinder in Sondereinrichtungen	0	0	0
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	2	1	1
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	2	2	2
= Bedarf für Kinder in Rastatt	44	37	45
Vorhandene Plätze: St. Anna	47	47	47
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (0 Plätze für U3-Kinder in altersgemischten Gruppen)	0	0	0
= verfügbare Plätze	47	47	47
Fehlbedarf / Überhang - Korridor 1- ^{**}	+ 3	+ 10	+ 2

* In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze.

** Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Ortsteile kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

In Rauental kamen 2025 acht (VJ: 14) Kinder zur Welt. Die Geburtenrate im Schnitt der letzten 5 Jahre lag noch bei 11 Geburten. Außerdem zog 2025 ein Kind im planungsrelevanten Alter zu.

Die bestehende katholische Einrichtung St. Anna kann den örtlichen Bedarf aktuell passgenau decken.

Das Baugebiet Vogelsand mit voraussichtlich 74 neuen Wohneinheiten, die Mehrzahl davon in familieneigneter Größe (Einfamilien-, Doppel-, Reihenhäuser) wird voraussichtlich ab 2026 / 2027 je nach Bebauungsfortschritt und Bezug einen zusätzlichen Bedarf verursachen. Die Kalkulation der Siedlungsentwicklung (vgl. Ziff. 4.3) prognostiziert einen rechnerischen Mehrbedarf von rund 8 Plätzen für die Kleinkindbetreuung und rund 30 Plätzen für die Kindergartenbetreuung.

Das bestehende Angebot in der Kindertagesstätte St. Anna wird einen solchen Bedarf nicht decken. Eine zeitgemäße und bedarfsgerechte Ausstattung des Kindergartens am jetzigen Standort ist nicht realisierbar und wirtschaftlich nicht darzustellen.

In seiner Sitzung vom 20.01.2025 hat der Gemeinderat den Neubau einer 5-gruppigen Kindertageseinrichtung in Rauental in der Joseph-Bechtold-Straße beschlossen und hat der Baumaßnahme in Rauental in seiner Sitzung vom 07.07.2025 (DS 2025-188) eine höhere Priorität zugesprochen als einem Kita-Neubau in der Kernstadt.

7.3.6 Wintersdorf

Die katholische Kindertageseinrichtung St. Michael in Wintersdorf wird mit einer Krippengruppe und drei altersgemischten Kindergartengruppen betrieben.

Wintersdorf	2026/2027	2027/2028	2028/2029
Kinder	84	80	71
Bedarf (3,6 Geburtsjahrgänge)	76	72	64
./. Kinder in Sondereinrichtungen	2	2	2
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	3	3	3
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	1	1	1
= Bedarf für Kinder in Rastatt	72	68	60
Vorhandene Plätze: Kindertagesstätte St. Michael	66	66	66
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (6 Plätze für 3 U3-Kinder in altersgemischten Gruppen)	6	6	6
= verfügbare Plätze	60	60	60
Fehlbedarf / Überhang - Korridor 1-**	- 12	- 8	0

*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze.

** Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Ortsteile kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

2025 wurden in Wintersdorf 17 (VJ: 18) Kinder geboren. Im Schnitt der letzten 5 Jahre liegt die Geburtenquote bei 16 Geburten. Ein Kind im planungsrelevanten Alter ist zugezogen, sieben Kinder sind weggezogen. Die Anzahl der Kinder im planungsrelevanten Alter in Wintersdorf ist seit Jahren konstant.

Die Kindertagesstätte St. Michael verfügt nicht über ausreichend Differenzierungsräume, wie z.B. einen Turnraum oder einen Schlafräum. Wegen des fehlenden Schlafräums darf in der Einrichtung keine Ganztagsbetreuung durchgeführt werden. Räume im EG des abgehängten ehemaligen Schwesternwohntrakts werden noch im laufenden Kita-Jahr durch die Installation eines zweiten Rettungsweges nutzbar gemacht, so dass in einem Gruppenraum durch eine Raum-in-Raum-Lösung eine Schlafgelegenheit eingerichtet werden kann. Hierdurch soll die Möglichkeit der Ganztagsbetreuung in Wintersdorf geschaffen werden.

Auch bietet die Kindertageseinrichtung St. Michael nur eine Krippengruppe, weshalb regelmäßig U3-Kinder in den Kindergartengruppen betreut werden. Hierdurch ergibt sich ein Defizit an Plätzen für Ü3-Kinder. Mit DS 2024-112 hatte der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, in Wintersdorf eine Wohnung zur Nutzung im Rahmen der Kindertagespflege zu ertüchtigen mit dem Ziel, vorrangig Wintersdorfer Familien eine ortsnahe Betreuungsmöglichkeit für ihre Kleinkinder anbieten zu können. Im November 2025 konnte eine Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (Tiger) in der Sandbachstraße 5 installiert werden.

Bis zu neun Kindern unter 3 Jahren können dort betreut werden. Dem rechnerischen Fehlbedarf von 12 Plätzen im Kita-Jahr 2026/2027 soll mit diesem Angebot entgegengewirkt werden.

Gleichzeitig weichen Wintersdorfer Familien auch auf die größeren und neueren Einrichtungen in Ottersdorf und Plittersdorf aus.

Mittelfristig wird es erforderlich sein, das nicht mehr zeitgemäße und den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechende Gebäude St. Michael grundlegend zu sanieren, zu erweitern oder den Kindergartenstandort zu verlegen. Eine Machbarkeitsstudie hat 2022 ergeben, dass die ehemalige Schule in Wintersdorf Platzkapazitäten bieten und sich nach einer entsprechenden Sanierung für eine Nutzung als Kindertagesstätte eignen würde. Die ehemalige Schule ist bis zum Ende des Schuljahres 2026/2027 an den Landkreis Rastatt zum Zwecke des Betriebs der Pestalozzischule vermietet (DS 2021-339). Es ist mit einer Verlängerung des Mietvertrages, vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse, zu rechnen.

In der Einrichtung St. Michael wird weiterhin eine bilinguale Betreuung angeboten. Der hierfür erforderliche Personalmehraufwand wird seit dem 01.09.2012 auf 0,3 Vollzeitstellen und Sachkosten in Höhe von 3.000 €/Jahr begrenzt.

8 Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ergänzt und ersetzt das Angebot in den Kindertageseinrichtungen. Es kann für Kinder von Geburt bis zum 14. Geburtstag in Anspruch genommen werden. Die Betreuung und Erziehung findet meist im Haushalt der Tagespflegeperson statt, vereinzelt auch im Haushalt der Familien. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen (sogenanntes Ti-geR-Modell) durchgeführt werden. Eine Tagespflegeperson darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Kinder zeitgleich betreuen.

Die Kindertagespflege wird von Eltern zunehmend als Alternative zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen wahrgenommen. Grund dafür können der Mangel an Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten sein oder auch die Einschränkung von Kita-Öffnungszeiten aufgrund zunehmenden Fachkräftemangels in den Einrichtungen. Die Tagespflege ergänzt das Betreuungsangebot von Kindertageseinrichtungen, insbesondere für Betreuungszeiten, die in Kindertageseinrichtungen nicht oder nicht wirtschaftlich angeboten werden können. Besondere Betreuungszeiten, wie frühmorgens, spätabends, über Nacht oder an Wochenenden benötigen z. B. berufstätige Alleinerziehende. Außerdem bevorzugen einige Eltern diese familienähnliche Betreuungsform für Kleinkinder.

Zum 31.12.2025 waren in Rastatt 20 (VJ: 21) Kindertagespflegepersonen tätig.

Fünf davon sind im Rahmen des Bundesprogramms „[Integrationskurs mit Kind Plus](#)“ bei einem Sprachkursträger angestellt oder haben nur eine Pflegeerlaubnis für Vertretungsverhältnisse. Sie stellen für die regulären Kindertagespflege keine Plätze zur Verfügung.

Effektiv sind es also 15 Kindertagespflegepersonen in Rastatt, die reguläre Betreuungsplätze für Kleinkinder zur Verfügung stellen.

Tagespflegeplätze in Rastatt	Plätze	Davon belegt
Für Kinder unter 3 Jahre	57	48
Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis 14 Jahre	4	2
Summe	61	50

Datenquelle: Jugendamt des Landkreises, Stand: 31.12.2025

Dabei wurden vier auswärtige U3-Kinder in Rastatt betreut. Gleichzeitig wurden 11 Rastatter U3-Kinder von Kindertagespflegepersonen in anderen Gemeinden betreut.

39 Rastatter Kinder wurden von Tagespflegepersonen in Rastatt betreut. Demnach waren insgesamt 50 Rastatter Kinder in Kindertagespflege betreut.

Die Beratung von Eltern und die Vermittlung von Kindertagespflege erfolgt durch das Jugendamt des Landkreises, ggf. in Abstimmung mit dem Kundenbereich Kindertagesbetreuung des Fachbereichs Jugend, Familie und Senioren. Dabei finden die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes, die Wünsche der Eltern, sowie die organisatorische Praktikabilität (Wohnortnähe, Mobilität etc.) besondere Beachtung.

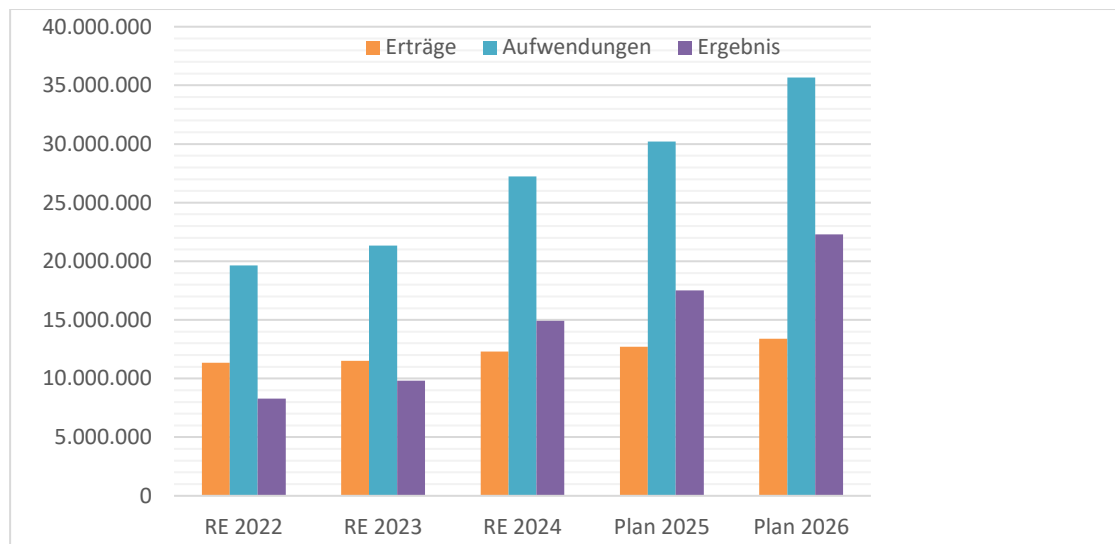
Personen, die sich bereitfinden, ein Kind in Kindertagespflege aufzunehmen, werden durch den Bereich der Kindertagespflege des Landkreises auf ihre persönliche und sachliche Eignung überprüft. Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen umfasst insgesamt 300 Unterrichtseinheiten. Darüber hinaus haben Kindertagespflegepersonen jährliche aufgabenbezogene Fortbildungen und Regionaltreffen zu absolvieren. Mit einer fortlaufenden Begleitung und jährlichen Überprüfung der Voraussetzungen für die erforderliche Pflegeerlaubnis wird die Qualitätskontrolle gewährleistet. Insgesamt ist es wichtig, Kontinuität in der Betreuung und Erziehung der Kinder anzubieten, damit die erforderliche Verlässlichkeit für berufstätige Eltern gegeben ist.

9 Finanzen

Die Stadt Rastatt hat in den zurückliegenden Jahren ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Angebot in der Tagesbetreuung für Kinder etabliert, um dem Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gerecht zu werden. Die Zahl der Betreuungsplätze sowohl im Kleinkindbereich als auch bei der Betreuung von Kindern ab 3 Jahre konnte in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht werden. Die Weiterentwicklung der Kinderbetreuungsangebote und insbesondere der Ausbau der Kleinkindbetreuung führen dazu, dass die Kosten der Stadt seit Jahren kontinuierlich ansteigen.

9.1 Betriebskosten

Die Kosten, die die Stadt Rastatt für den laufenden Betrieb in allen Kindertageseinrichtungen in Rastatt zu tragen hat, haben sich in den vergangenen Jahren entwickelt wie folgt:



Quelle: Haushalt der Stadt Rastatt 2026 (Gesamt-Rechnungsergebnis 2025 lag noch nicht vor)

Die Erträge beinhalten neben den Beiträgen der Eltern für die städtischen Einrichtungen (siehe hierzu Ziff. 9.5) die Einnahmen aus dem Interkommunalen Kostenausgleich und die Zuweisungen des Landes aus dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz FAG).

In den Aufwendungen sind sowohl die Personal- und Sachkosten (auch Gebäudeunterhaltung) für die städtischen Einrichtungen, als auch die Zuschüsse an die kirchlichen und freien Träger enthalten.

Die Aufwendungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen steigen kontinuierlich. Maßgeblicher Grund sind die Erhöhung der Zuweisungen an freie Träger für zusätzliche Kindertageseinrichtungen und Gruppen (z.B. neue Kitas in der Rheinau und in Plittersdorf seit

2023, im Dörfel seit 2025), aber auch die Tarifierhöhungen, die Qualitätsverbesserungen in der Angebotsstruktur, beim Fachpersonal und durch zusätzliche Sprachbildung und Eingliederungshilfe schlagen sich in der Kostenentwicklung entsprechend nieder (siehe auch DS 2025-189 und 2025-363).

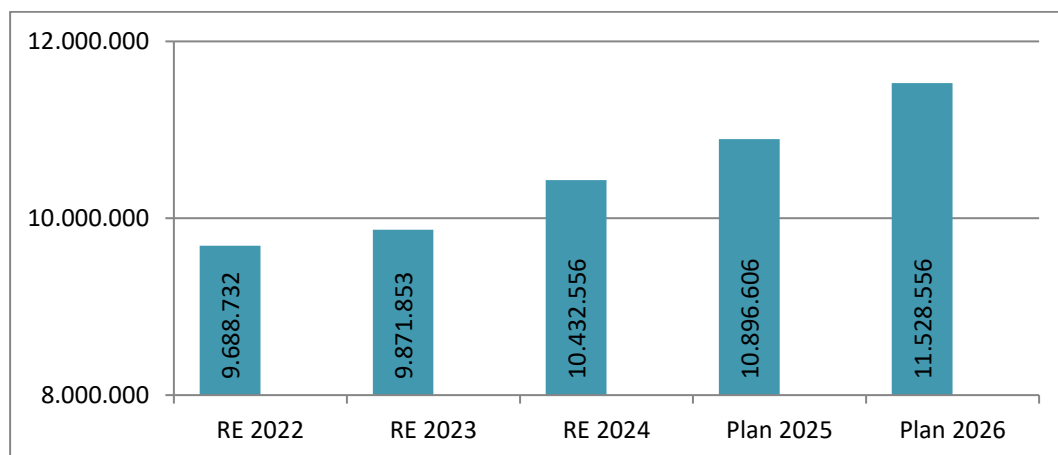
Sofern die Kinderzahlen in Rastatt in den kommenden Jahren weiterhin sinken sollten, müssen Angebotsstrukturen bedarfsgerecht angepasst und Gruppen oder Einrichtungen ggf. geschlossen werden. Eine wirtschaftliche Betriebsführung wird bei allen künftigen Entscheidungen eine wichtige Rolle spielen.

9.2 Zuweisungen des Landes nach Finanzausgleichgesetz (FAG)

Gemäß § 29 c FAG beteiligt sich das Land grundsätzlich mit 68 % an den kommunalen Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung (Ü3), was der gesetzlichen Mindestförderung entspricht. Dabei legt das Land jährlich den pauschalen Zuweisungsbetrag je Kind auf der Basis der Jahresrechnungsstatistik des Vorvorjahres fest.

Für den Kindergartenbereich (Ü3) sind die pauschalen Zuweisungen des Landes wesentlich geringer. Zum Ausgleich der Kindergartenlasten erhalten die Gemeinden vom Land pauschale Zuweisungen. Diese betragen seit dem Jahr 2024 925,6 Mio € jährlich. Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder von 3 bis 6 Jahre, nach einem Gewichtungsfaktor abhängig von der täglichen Betreuungszeit, verteilt (vgl. § 29 b FAG).

Die Zuweisungen des Landes haben sich seit 2022 wie folgt entwickelt:

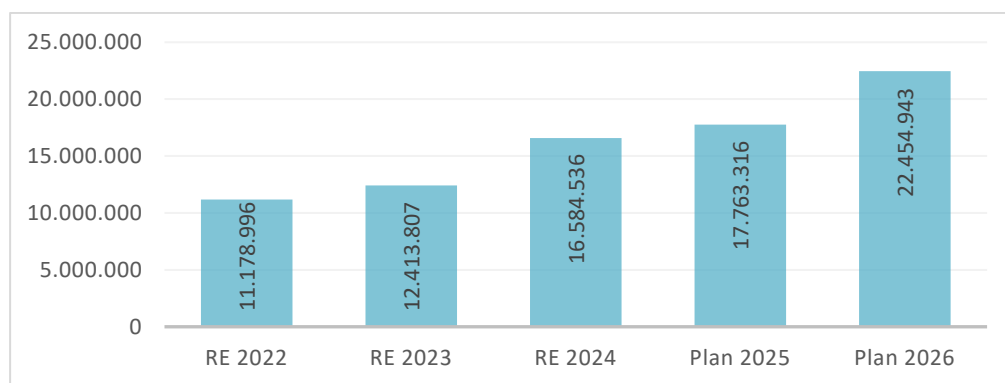


Quelle: Haushalt Stadt Rastatt 2026 (Gesamt-Rechnungsergebnis 2025 lag noch nicht vor)

9.3 Zuschüsse an freie Träger

Kirchliche, freie und privat-gewerbliche Träger tragen dazu bei, dass die gesetzlich geforderte Vielzahl von Wertorientierungen und pädagogischen Ausrichtungen in Inhalt und Methodik im Angebot der Kindertagesbetreuung vorgehalten und damit dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern Rechnung getragen werden kann. Neben den 4 städtischen Einrichtungen gibt es in Rastatt 10 Einrichtungen in katholischer, 3 Einrichtungen in evangelischer und insgesamt 9 Einrichtungen in freier und privat-gewerblicher Trägerschaft. Diese Träger haben nach § 8 KiTaG Anspruch auf Förderung ihrer Betriebsausgaben.

Mit dem Ausbau der Betreuungsplätze, maßgeblich in den Einrichtungen RAppelkiste, St. Raphael und Kita Dörfel steigen die Ausgaben für die Förderung der freien Träger. Sie haben sich seit 2022 wie folgt entwickelt:



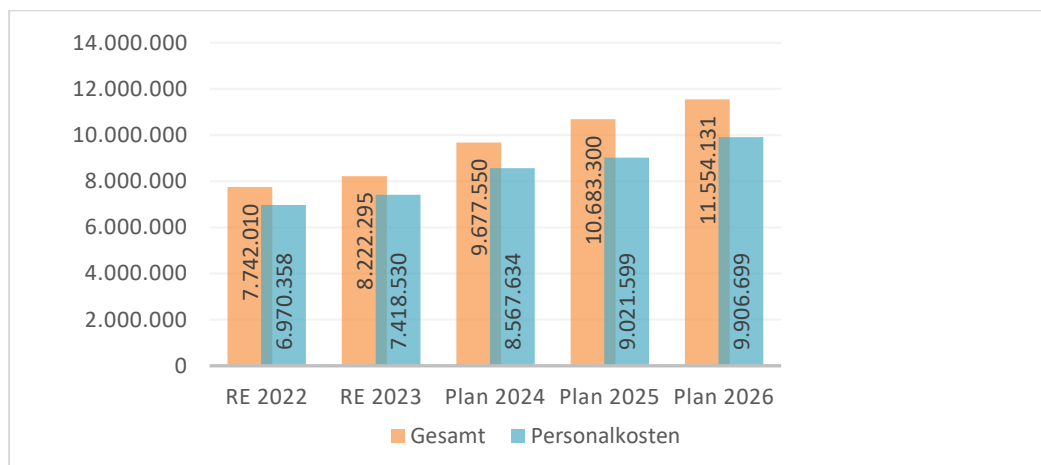
Quelle: Haushalt Stadt Rastatt 2026 (Gesamt-Rechnungsergebnis 2025 lag noch nicht vor)

Zusätzliche Gruppen in neuen Einrichtungen, die Tarifierhöhungen im Sozial- und Erziehungsdienst sowie die prozentuale Anpassung der Betriebskostenförderungen im Jahr 2025 (DS 2025-189 und DS 2025-363) waren zuletzt ursächlich für die Ausgabenanstiege für die kirchlichen und freien Träger.

9.4 Betriebskosten für die städtischen Einrichtungen

Auch in den städtischen Einrichtungen BIBER, Riedwiesen, Lernwelt und Amalie Struve sind die Betriebskosten in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. Dies hängt zum einen mit steigenden Personalkosten im Zusammenhang mit der Erweiterung um zusätzliche Gruppen (Riedwiesen und BIBER) sowie mit den Tarifierhöhungen und mit der Kompensation der neuen tariflichen Regenerationstage (TVöD SuE) zusammen.

Die folgende Darstellung zeigt, wie sich die Betriebskosten in den Einrichtungen der Stadt seit 2022 entwickelt haben. Die darin enthaltenen Personalkosten sind separat ausgewiesen.



Quelle: Haushalt Stadt Rastatt 2026 (Gesamt-Rechnungsergebnis 2025 lag noch nicht vor)

9.5 Elternbeiträge in städtischen Einrichtungen

Die Elternbeiträge zum Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen sind einkommensunabhängig. Sie folgen gemäß Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 19.10.2009 jeweils den gemeinsamen Empfehlungen von Gemeindetag, Städtetag und der Kirchen in Baden-Württemberg. Diese streben einen Deckungsgrad von 20 % der Betriebskosten an, der jedoch in allen Einrichtungen der Kirchen, der freien Träger und in den städtischen Einrichtungen erheblich unterschritten wird.

Die Betriebskosten der städtischen Einrichtungen konnten mit den Elternbeiträgen im Jahr 2023 zu 12,7 %, im Jahr 2024 zu 11,6 % und im Jahr 2025 zu 12,8 % (vorläufiges Rechnungsergebnis) gedeckt werden. Der niedrigere Kostendeckungsgrad in 2024 lässt sich mit gestiegenen Personalkosten erklären. So waren nach mehreren Jahren die Stellen in den Kitas erstmals wieder alle besetzt und ferner hatte die Umsetzung der Regelungen im TVöD SuE zu Regenerationstagen und Umwandlungstagen eine Personalmehrung zur Folge. Trotz jährlich steigender Elternbeiträge bleibt der Deckungsgrad weiterhin hinter dem von Gemeindetag, Städtetag und den Kirchen in Baden-Württemberg angestrebten Deckungsgrad zurück. Dies ist nicht allein in Rastatt ein Thema, sondern auch in den meisten Kommunen in Baden-Württemberg.

Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen werden vom Gemeinderat beschlossen. Dem Gremium werden in der Sitzung vom 13.07.2026 Vorschläge für die Kindergartenjahre 2026/2027 sowie 2027/2028 vorgelegt, wonach sich die

Elternbeiträge im September 2026 um 4,5 % und im Folgejahr um 4 % erhöhen sollen, orientiert an der „Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände“.

Die Elternbeiträge werden in 11 Monatsraten eingezogen. Im August wird kein Elternbeitrag erhoben.

Grundsätzlich soll an den jährlichen Erhöhungen der Elternbeiträge auch weiterhin festgehalten werden, so lange das Land keine Freistellung hiervon beschließt und den Einnahmeausfall der Gemeinde trägt. So entstehen regelmäßige moderate jahrgangsgerechte Erhöhungen. Die Festsetzung der Höhe der Elternbeiträge berücksichtigt eine Sozialstaffelung, die sich an der Zahl der Kinder unter 25 Jahre im Haushalt orientiert. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Für einkommensschwache Familien (Bezieher von Bürgergeld/Grundsicherungsgeld, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) übernimmt das Jugendamt des Landkreises auf Antrag den Elternbeitrag ganz oder teilweise. Im Jahr 2024 wurde der Elternbeitrag von 19,4 % der betreuten Kinder durch das Jugendamt gefördert. Im Jahr 2025 haben von 714 betreuten Kindern in den städtischen Einrichtungen insgesamt 136 eine Förderung des Betreuungsbeitrags erhalten. In Summe hat das Jugendamt 2025 Zuschüsse in Höhe von 130.249 € zu den Kosten der Kindertagesbetreuung gewährt und damit 19 % der in den städtischen Einrichtungen betreuten Kinder unterstützt.

Weiterhin finanzieren das Sozialamt und das Jobcenter die Teilnahme am Mittagessen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Familien, die Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, müssen keinen Eigenanteil am Essensbeitrag entrichten.

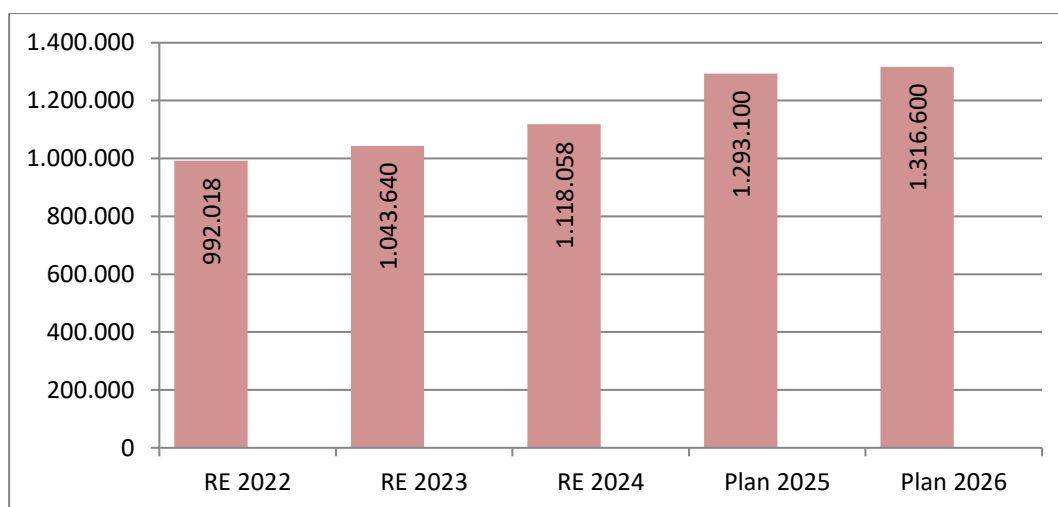
Die für die Kindergartenjahre 2026/2027 und 2027/2028 auf Grundlage der oben erwähnten Empfehlung vorgesehenen Beiträge je Kind in 11 Monatsbeiträgen sind auf der nächsten Seite dargestellt. Sofern die städtischen Gremien andere Beträge beschließen, haben diese Beschlüsse Vorrang vor den in der nachfolgenden Tabelle genannten Wert.

		Über 3 Jahre ab 01.09.26	Unter 3 Jahre ab 01.09.26	Über 3 Jahre ab 01.09.27	Unter 3 Jahre ab 01.09.27
Regelkiga	1 Kind	181 €	---	189 €	
Regelkiga	2 Kinder	141 €	---	146 €	
Regelkiga	3 Kinder und mehr	96 €	---	100 €	
Verlängerte Öffnungszeit	1 Kind	226 €	452 €	236 €	472 €
Verlängerte Öffnungszeit	2 Kinder	176 €	352 €	183 €	366 €
Verlängerte Öffnungszeit	3 Kinder und mehr	120 €	240 €	125 €	250 €
Ganztag	1 Kind	329 €	658 €	344 €	688 €
Ganztag	2 Kinder	256 €	512 €	265 €	530 €
Ganztag	3 Kinder und mehr	175 €	350 €	182 €	364 €

Ab dem 1. des Monats, in dem ein Kind 3 Jahre alt wird, ist der Betrag für Kinder über 3 Jahre zu bezahlen.

Das Mittagessen ist im Betreuungsentgelt nicht enthalten. Die Zentralküche der evangelischen Kirchengemeinde beliefert die städtischen Kindertagesstätten mit Mittagessen. In der vertraglichen Vereinbarung hat sich die ev. Zentralküche verpflichtet, das Essen an die Einrichtungsnutzenden zu einem Betrag abzugeben, der dem Wert entspricht, der jährlich in der Sozialversicherungsentgeltverordnung für eine Mahlzeit festgesetzt wird. Im Jahr 2026 beträgt der Preis für Mittagessen in den städtischen Kitas 93 € pro Monat. Das Essensgeld fällt für 11 Monate an und wird von den Eltern direkt an die ev. Zentralküche entrichtet.

Die folgende Darstellung zeigt, wie sich die Elternbeiträge der städtischen Einrichtungen seit 2022 entwickelt haben.

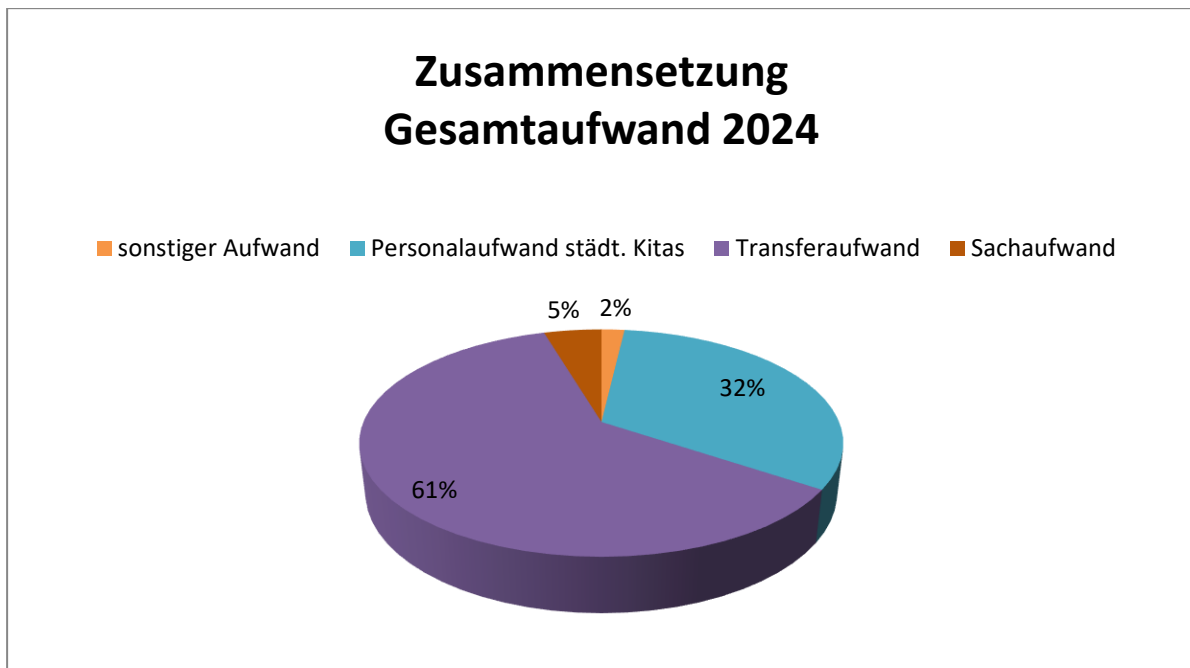


Quelle: Haushalt Stadt Rastatt 2026 (Gesamtrechnungsergebnis 2025 lag noch nicht vor)

9.6 Gesamtübersicht Finanzierung der Kosten für Kindertageseinrichtungen

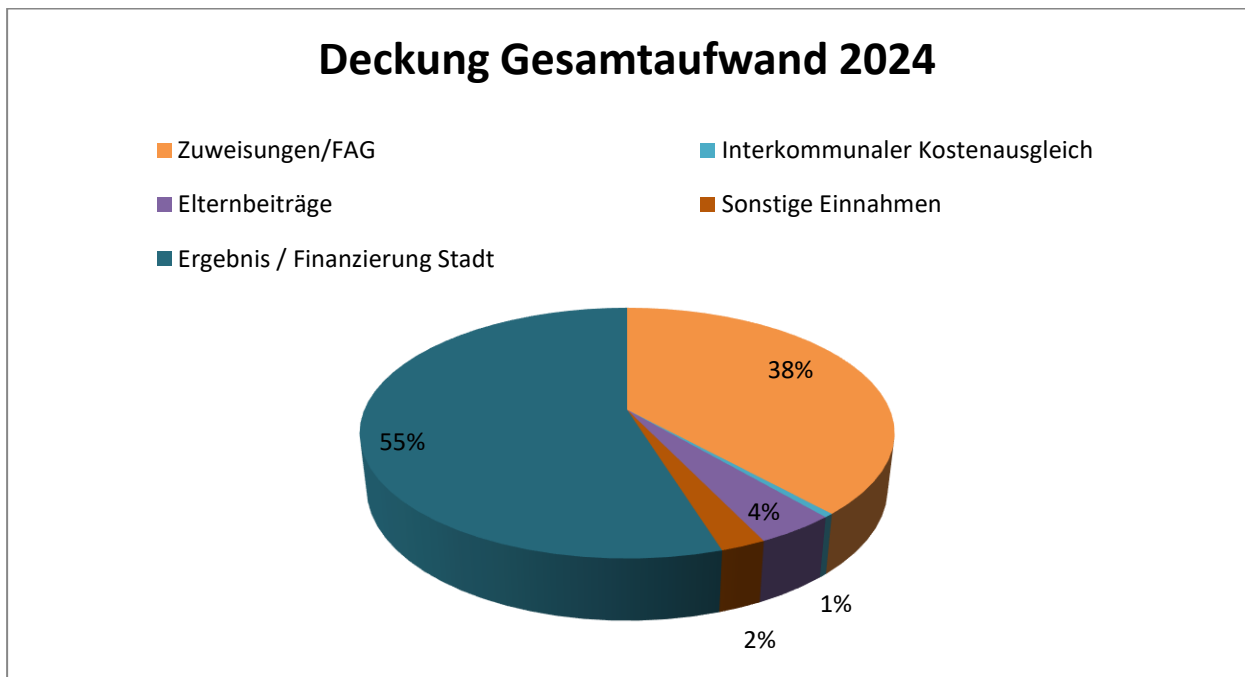
Wie unter Ziff. 9.1 dargestellt, betragen die Gesamtaufwendungen für die Kindertagesbetreuung im Rechnungsjahr 2024 27.247.179 €.

Diese setzen sich vornehmlich aus den Personalaufwendungen für die städtischen Einrichtungen (8.858.783 €) sowie den Transferleistungen (Zuschuss an kirchliche und freie Träger 16.635.529 €) zusammen. Hinzu kommen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (1.251.752 €) sowie sonstige Aufwendungen (z.B. Versicherungen, Geschäftsaufwendungen, etc. in Höhe von 501.115 €) für die städtischen Einrichtungen.



Quelle: Haushalt Stadt Rastatt 2026 (Gesamtrechnungsergebnis 2025 lag noch nicht vor)

Die folgende Darstellung für das Rechnungsjahr 2024 zeigt deutlich, dass die Stadt den wesentlichen Teil der Gesamtaufwendungen in Höhe 27.247.179 €, nämlich 14.931.645 € selbst trägt (55%). Neben den Zuweisungen des Landes (10.432.556 €) tragen die Beiträge der Eltern aus den städtischen Einrichtungen (1.118.058 €), die Einnahmen durch den Interkommunalen Kostenausgleich (132.999 €) sowie sonstige Einnahmen (631.921 €) z.B. aus Projektförderungen mit zur Finanzierung des umfangreichen Angebotes in Rastatt bei.



Quelle: Haushalt Stadt Rastatt 2026 (Gesamtrechnungsergebnis 2025 lag noch nicht vor)